



**DEPARTEMENT  
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

21. November 2014

**ANHÖRUNGSBERICHT**

---

Revision der Übertrittsverfahren an der Volksschule; Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule (Promotionsverordnung); Änderung; Verordnung über die Mittelschulen (Mittelschulverordnung); Totalrevision

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Vorbemerkung</b> .....	<b>4</b>
<b>2. Ausgangslage</b> .....	<b>4</b>
2.1 Parlamentarische Vorstösse .....	4
2.2 Einführung von Checks und Aufgabensammlung.....	4
2.3 Einführung des Abschlusszertifikats an der Volksschule .....	5
2.4 Geltende Regelungen für die Übertrittsverfahren .....	5
2.4.1 Übertritt von der Primarschule an die Oberstufe.....	5
2.4.2 Promotion innerhalb der Oberstufe .....	6
2.4.3 Typenwechsel innerhalb der Oberstufe.....	6
2.4.4 Übertritt von der Oberstufe an die Mittelschulen aufgrund von Erfahrungsnoten und der Bezirksschulabschlussprüfung.....	6
2.4.5 Aufnahmeprüfung an die Mittelschulen .....	7
2.4.6 Übertritt aus der Bezirksschule an die Mittelschulen im Einzelfall per Aufnahmegesuch ..	8
<b>3. Handlungsbedarf und Umsetzung</b> .....	<b>9</b>
3.1 Übertritt von der Primarschule an die Oberstufe.....	9
3.1.1 Frühzeitige Orientierung der Eltern .....	9
3.1.2 Übertrittsprüfung.....	10
3.1.3 Anforderungen für die Bezirks- und Sekundarschule .....	12
3.2 Promotion und Typenwechsel innerhalb der Oberstufe .....	13
3.2.1 Promotion und Repetition innerhalb der Oberstufe .....	13
3.2.2 Typenwechsel innerhalb der Oberstufe.....	13
3.3 Übertritt von der Oberstufe in die Mittelschulen.....	14
3.3.1 Abschluss der Volksschule mit dem Abschlusszertifikat .....	14
3.3.2 Übertrittsverfahren.....	15
3.3.3 Übertritt von der Sekundarschule an die Mittelschulen .....	17
3.3.4 Fächerkanon der übertrittsrelevanten Erfahrungsnoten .....	17
3.3.5 Anspruchsniveau für den Übertritt an die Mittelschulen .....	18
3.4 Aufnahmeprüfung an die Mittelschulen .....	24
3.4.1 Aufnahmeprüfung ans Gymnasium .....	24
3.4.2 Aufnahmeprüfungen an die FMS, HMS, IMS und BMS .....	25
3.4.3 Zuständigkeiten für die Erstellung und Validierung der Aufnahmeprüfungen.....	27
3.5 Übertritt an die Mittelschulen im Einzelfall per Aufnahmegesuch .....	27
<b>4. Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>29</b>
<b>5. Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen</b> .....	<b>30</b>
<b>6. Auswirkungen</b> .....	<b>41</b>
6.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton.....	41
6.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	42
6.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft.....	42
6.4 Auswirkungen auf die Gemeinden .....	42
<b>7. Weiteres Vorgehen</b> .....	<b>43</b>

## Zusammenfassung

Ein parlamentarischer Auftrag vom 16. März 2010 hat die Abschaffung der Übertrittsprüfungen von der Primarschule an die Oberstufe gefordert. Die Regierung nahm den Auftrag mit der Erklärung entgegen, dass sie der Stossrichtung zustimme, die Umsetzung jedoch nicht sofort erfolgen könne.

Ab Schuljahr 2016/17 werden an der Aargauer Volksschule flächendeckend standardisierte Leistungsmessungen (Checks) durchgeführt sowie ein Abschlusszertifikat ausgestellt. Die Durchführung der Checks hat Auswirkungen auf die Beurteilungspraxis der Lehrpersonen sowie auf die Übertrittsverfahren. In der Botschaft an den Grossen Rat vom 18. Januar 2011 zum Beschluss des Grosskredits zur Einführung der Checks ist darauf hingewiesen worden, dass als Folge die Übertrittsverfahren von der Oberstufe an die Mittelschulen zu überprüfen seien.

Mit der Überarbeitung der Übertrittsverfahren werden folgende Ziele angestrebt:

- Die Leistungsorientierung an der Volksschule und an der Nahtstelle zur Sek II wird unterstrichen.
- Das unbefriedigende Kosten-Nutzen-Verhältnis der bisherigen Übertrittsprüfungen ist aufgehoben und die Effizienz der Verfahren ist gesteigert.
- Der organisatorisch-administrative Aufwand der Schulen ist reduziert.
- Beim Übertritt von der Primarschule in die Oberstufe sind die Eltern durch eine frühzeitige Information stärker in das Übertrittsverfahren einbezogen.
- Die Repetitionsquote insbesondere an der Oberstufe wird gesenkt und die Durchlässigkeit gefördert.
- Alle Schülerinnen und Schüler der Oberstufe schliessen die Schule gleichzeitig und mit dem gleichen Verfahren ab.

Als konkrete Massnahmen hierzu werden unter anderem die Erhöhung der Anforderungen für den Übertritt von der Primarschule an die Bezirksschule sowie für den Übertritt an die Mittelschulen, die Abschaffung der Übertrittsprüfung von der Primarschule an die Oberstufe, die Ablösung der Bezirksschulabschlussprüfung sowie der prüfungsfreie Übertritt von besonders leistungsfähigen Sekundarschülerinnen und -schülern in die Informatik-, Wirtschafts-, Fach- und Berufsmittelschule mit Berufsmaturität vorgeschlagen.

Die geplanten Änderungen erfordern eine Überarbeitung der Verordnung über die Laufbahntrennscheide (Promotionsverordnung) und der Verordnung über die Berufsmaturität an Berufsmittelschulen sowie eine Totalrevision der Mittelschulverordnung. Die Verordnung über die Übertrittsprüfung in die Sekundar- und Bezirksschule (Übertrittsprüfungsverordnung) sowie die Verordnung über die Abschlussprüfung an den Bezirksschulen und den ordentlichen Übertritt an die Mittelschulen (Verordnung Bezirksschulabschlussprüfung) werden aufgehoben.

Das Vorhaben führt zu einer Kostenreduktion von rund 244'000.- Franken jährlich.

Die neuen rechtlichen Grundlagen treten per 1. August 2016 in Kraft. Die Umsetzung der neuen Übertrittsverfahren erfolgt ab Schuljahr 2016/17. Mit diesem Inkraftsetzungszeitpunkt und einer frühzeitigen Kommunikation von Seiten des Departements BKS bleibt den Schulen genügend Zeit, die betroffenen Eltern und Lernenden auf die neuen Regelungen hinzuweisen und das kommende Schuljahr hinsichtlich der Umstellungen zu planen.

## 1. Vorbemerkung

Das vorliegende Geschäft liegt grundsätzlich in der Kompetenz der Regierung. Da das Interesse der Öffentlichkeit an den Veränderungen im Bildungsbereich besonders hoch ist, wird eine freiwillige Anhörung mit einem eingeschränkten Adressatenkreis durchgeführt. Zur Anhörung eingeladen werden die politischen Parteien, der Gewerbeverband, die Industrie- und Handelskammer, die Vereinigung Schule und Elternhaus Kanton Aargau sowie die Schulräte der Bezirke.

Die Vertretungen der Schulen waren in einer breit zusammengesetzten Begleitgruppe an der Erarbeitung der Vorlage beteiligt<sup>1</sup>. Sie werden deshalb nicht zur Anhörung eingeladen und werden im Rahmen ihrer Arbeit in der Begleitgruppe zum vorliegenden Vorschlag Stellung nehmen.

## 2. Ausgangslage

### 2.1 Parlamentarische Vorstösse

Am 16. März 2010 ist gemäss Auftrag 10.81 der Fraktionen der Grünen und der CVP-BDP der Regierungsrat beauftragt worden, die Übertrittsprüfungen von der Primarschule in die Oberstufe sowie innerhalb der Oberstufe abzuschaffen und durch ein prüfungsfreies und umfassendes Übertrittsverfahren zu ersetzen. Der Auftrag beinhaltet die Mitverantwortung der Eltern zusammen mit den abgehenden Lehrpersonen sowie bei Uneinigkeit den Aufnahmeentscheid durch die Schulpflege der aufnehmenden Schule. Der Regierungsrat teilte in seiner Beantwortung grundsätzlich die Anliegen des Auftrags.

Ein Auftrag von Tanja Suter, SVP, vom 26. August 2014 fordert, die Promotionsverordnung dahingehend zu ändern, dass Repetitionen des 2. Oberstufenjahrs nur noch auf Empfehlung der Lehrpersonen bewilligt werden. Die Beantwortung konnte vom Grossen Rat noch nicht entgegengenommen werden, der Regierungsrat teilt jedoch das Anliegen des Auftrags. Die Promotionen erfolgen an der Aargauer Volksschule aufgrund der Vorsteuerung im Schulgesetz auf der Basis eines Notendurchschnitts. Auf die Empfehlung der Lehrpersonen muss deshalb vorläufig verzichtet werden.

### 2.2 Einführung von Checks und Aufgabensammlung

Seit Schuljahr 2013/14 werden im Kanton Aargau schrittweise Leistungstests, genannt Checks<sup>2</sup>, an der Primarschule und der Oberstufe eingeführt. Der Kanton Aargau führt diese Leistungstests als gemeinsames Projekt mit Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn (Bildungsraum Nordwestschweiz, BR NWCH) ein. Zu Beginn der 3. Klasse der Primarschule werden der Check P3, zu Beginn der 6. Klasse<sup>3</sup> der Primarschule der Check P6, gegen Ende der 2. Klasse der Oberstufe der Check S2 und am Ende der 3. Klasse der Oberstufe der Check S3 durchgeführt. Die Checks<sup>4</sup> lösen im Kanton Aargau die bisherigen freiwilligen Leistungstests Check 5 und Stellwerk 8 ab. Mit der Einführung der Checks wird gleichzeitig eine Aufgabensammlung zur Verfügung stehen. Die Checks und die Aufgabensammlung sind Förderinstrumente und werden nicht zur schulischen Selektion verwendet. Der Check P6 kann – neben anderen Instrumenten – Hinweise darauf geben, in welchem Oberstufentyp die Schülerin, der Schüler am besten gefördert werden kann bzw. ob die Zielvorstellungen der Schülerin, des Schülers realistisch sind. Er ist kein Selektionsinstrument. Gleiches gilt für den Check S2, der im Hinblick auf die Wahl eines Bildungsangebots der Sekundarstufe II als zusätz-

---

<sup>1</sup> Bestehend aus Vertretungen der Vereinigung aargauischer Schulpflegepräsidentinnen und -präsidenten (VASP), des Aargauischen Lehrerinnen und Lehrer-Verbands (alv), des PrimarlehrerInnenvereins Aargau (PLV), der alv-Fraktion Sek I, des Bezirkslehrerinnen und Bezirkslehrervereins Aargau (BLV), der Rektorenkonferenz Mittelschulen, der Konferenz der Rektoren der Berufsbildung, des Verbands Schulleiterinnen und Schulleiter Kanton Aargau (VSLAG), Fachpersonen der PH FHNW und des Departements BKS.

<sup>2</sup> Check P3: freiwillig ab Schuljahr 2013/14, obligatorisch ab Schuljahr 2016/17; Check P6: freiwillig ab Schuljahr 2014/15, obligatorisch ab Schuljahr 2016/17; Check S2: freiwillig im Schuljahr 2014/15, obligatorisch ab Schuljahr 2015/16; Check S3: freiwillig im Schuljahr 2015/16, obligatorisch ab Schuljahr 2016/17.

<sup>3</sup> Ab Schuljahr 2014/15 dauert die Primarschule im Kanton Aargau 6 Jahre und die Oberstufe 3 Jahre (vgl. [https://www.schulen-aargau.ch/kanton/projekte/staerkung\\_volksschule/6\\_3/Pages/default.aspx](https://www.schulen-aargau.ch/kanton/projekte/staerkung_volksschule/6_3/Pages/default.aspx)).

<sup>4</sup> Erläuterungen zu den Checks: vgl. <https://www.schulen-aargau.ch/kanton/Leistungsbeurteilung-Uebertritte/leistungstests/Pages/default.aspx>.

liche Orientierungshilfe dienen kann. Der Check P6 und der Check S2 sind keine Übertrittsprüfungen. Der Check S3 gibt Auskunft über die erreichten Kompetenzen am Ende der Volksschule.

### **2.3 Einführung des Abschlusszertifikats an der Volksschule**

An der Aargauer Volksschule wird ab Schuljahr 2016/17 ein Abschlusszertifikat für alle Leistungstypen der Oberstufe eingeführt (Real-, Sekundar- und Bezirksschule). Das Abschlusszertifikat wird wie die Leistungstests als gemeinsames Vorhaben im Bildungsraum Nordwestschweiz realisiert. Mit dem Abschlusszertifikat erhält jede Schülerin und jeder Schüler der Aargauer Volksschule einen Ausweis, der über ausgewählte Leistungen der letzten zwei Schuljahre Auskunft gibt. Das Abschlusszertifikat fasst die vier Teilzertifikate *Check S2*, *Check S3*, *Erfahrungsnoten der Abschlussklasse* sowie *Projektarbeit* zusammen. Die Teilzertifikate zu den Checks und der Projektarbeit können aufgrund der standardisierten Beurteilung unabhängig vom besuchten Schultyp gelesen werden.

### **2.4 Geltende Regelungen für die Übertrittsverfahren**

#### **2.4.1 Übertritt von der Primarschule an die Oberstufe**

Für den Übertritt von der Primarschule in die Oberstufe gilt das Empfehlungsverfahren aufgrund einer Gesamtbeurteilung der Lehrpersonen.

- Schülerinnen und Schüler, die im Zwischenbericht der 6. Klasse der Primarschule in den Kernfächern überwiegend gute bis sehr gute Leistungen und in den Erweiterungsfächern überwiegend genügende Leistungen aufweisen, werden für den Übertritt in die Bezirksschule empfohlen. Bezüglich Auffassungsgabe, Selbstständigkeit und Problemlösefähigkeit haben sich Bezirksschülerinnen und -schüler besonders auszuzeichnen. Für die Bezirksschule wird zudem eine günstige Entwicklungsprognose vorausgesetzt.
- Schülerinnen und Schüler mit überwiegend guten Leistungen in den Kernfächern und überwiegend genügenden Leistungen in den Erweiterungsfächern werden für den Übertritt in die Sekundarschule empfohlen. Die Empfehlung setzt zudem eine günstige Entwicklungsprognose für die Sekundarschule voraus.
- Schülerinnen und Schüler mit überwiegend genügenden Leistungen in den Kern- und Erweiterungsfächern werden für den Übertritt in die Realschule empfohlen.

Spätestens im Zeitraum Februar bis April findet ein Übertrittsgespräch zwischen der verantwortlichen Lehrperson, den Eltern sowie der Schülerin bzw. dem Schüler statt. Kommt zwischen der Lehrperson und den Eltern keine Einigung über die Zuweisung in die Oberstufe zustande, so hat die Schulpflege gemäss § 73 Abs. 2 des Schulgesetzes nach Gewährung des rechtlichen Gehörs einen beschwerdefähigen Laufbahnentscheid zu fällen. Eltern haben die Möglichkeit, gegen diesen Entscheid innerhalb von 30 Tagen beim Schulrat des Bezirks Beschwerde einzulegen.

Schülerinnen und Schüler der 6. Klasse der Primarschule, die keine Empfehlung für den Übertritt in die Sekundar- oder Bezirksschule erhalten haben, können sich mit einer Prüfung für den gewünschten Oberstufentyp qualifizieren. Die kantonale Übertrittsprüfung findet jeweils anfangs Juni an festgelegten Tagen während der Unterrichtszeit statt. Die Prüfungsfächer sind Deutsch und Mathematik. Die Aufgaben orientieren sich an den Zielen und Inhalten des Lehrplans für die 6. Klasse der Primarschule. Die Prüfung wird durch eine kantonale Kommission erstellt. Die Prüfung wird an den Schulen vor Ort von den Lehrpersonen durchgeführt und aufgrund kantonaler Vorgaben korrigiert. Die Notenskala wird einheitlich von der Übertrittsprüfungskommission nach Meldung der Prüfungsergebnisse durch die Schulen aufgrund einer repräsentativen Anzahl von Resultaten vorgenommen.

Eine aktuelle Erhebung der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) zeigt, dass im Schuljahr 2013/14 in beinahe allen Deutschschweizer Kantonen beim Übertritt von der Primarschule an die Sekundar-

stufe I eine Gesamtbeurteilung zum Tragen kommt.<sup>5</sup> Die einzigen Ausnahmen bilden die Kantone Graubünden und Nidwalden.

#### 2.4.2 Promotion innerhalb der Oberstufe

Der Notendurchschnitt im Jahreszeugnis entscheidet über den Wechsel in die nächste Klasse. Es gilt somit die Jahrespromotion.

Für die Beförderung in die nächsthöhere Klasse (Promotion) müssen beim Notendurchschnitt zwei Voraussetzungen<sup>6</sup> erfüllt sein:

1. Die Schülerin oder der Schüler muss einen ungerundeten Durchschnitt der Zeugnisnoten von mindestens 4.0 in den Kernfächern erreichen.
2. Die Schülerin oder der Schüler muss mit dem ungerundeten Durchschnitt der Kernfächer und dem ungerundeten Durchschnitt der Erweiterungsfächer zusammen einen ungerundeten Notendurchschnitt von mindestens 4.0 erreichen.

Werden am Ende der 1. Klasse der Sekundar- bzw. der Bezirksschule die Promotionsvoraussetzungen nicht erfüllt, so erfolgt ein Wechsel in die 2. Klasse der Real- bzw. der Sekundarschule. Werden die Promotionsvoraussetzungen am Ende der 1. Klasse der Realschule und am Ende der 2. Klasse der Real-, Sekundar- und Bezirksschule nicht erreicht, so kann die jeweilige Klasse in begründeten Fällen einmal repetiert werden. Die Repetition der letzten Klasse der Real-, Sekundar- und Bezirksschule aufgrund Nicht-Ereichens der Promotionsvoraussetzungen ist nicht zulässig<sup>7</sup>.

#### 2.4.3 Typenwechsel innerhalb der Oberstufe

Jeweils am Ende der 1. bis 3. Klasse der Oberstufe ist gemäss § 16 und § 19 der Promotionsverordnung auf Empfehlung der Klassenlehrperson ein Wechsel in den nächsthöheren Oberstufentyp möglich<sup>8</sup>. Die Anforderungen an die Leistungstypen der Oberstufe, der Einbezug der Eltern sowie das Rekursverfahren sind identisch mit den Vorgaben zum Übertritt von der Primarschule an die Oberstufe.

Schülerinnen und Schüler der 1. Klasse der Oberstufe, die keine Empfehlung für den nächsthöheren Oberstufentyp erhalten haben, können sich gemäss § 2 und § 6 der Übertrittsprüfungsverordnung mit einer Prüfung für den nächsthöheren Oberstufentyp qualifizieren<sup>9</sup>. Es gelten die gleichen Prüfungsbedingungen wie bei der Übertrittsprüfung der 6. Klasse der Primarschule.

#### 2.4.4 Übertritt von der Oberstufe an die Mittelschulen aufgrund von Erfahrungsnoten und der Bezirksschulabschlussprüfung

*Ende 1. Semester des Schuljahrs:*

Schülerinnen und Schüler der letzten Klasse<sup>10</sup> der Bezirksschule werden gemäss ihrer Fachleistungen im Zwischenbericht (Erfahrungsnoten<sup>11</sup>) nach dem ersten Semester provisorisch an einer Mittelschule<sup>12</sup> (darunter werden nachfolgend die im Mittelschuldekret erwähnten Schultypen Gymnasium, Fachmittelschule, Handelsmittelschule und Informatikmittelschule verstanden) oder an einer Berufsmittelschule mit Berufsmaturität<sup>13</sup> aufgenommen<sup>14</sup>. Diese Regelung ist seit Schuljahr 2008/09 in

<sup>5</sup> Vgl. [http://www.edudoc.ch/static/strukturdaten/pdf\\_rohdaten/044.pdf](http://www.edudoc.ch/static/strukturdaten/pdf_rohdaten/044.pdf).

<sup>6</sup> Vgl. §§ 15, 18 und 21 der Verordnung über die Laufbahntscheide an der Volksschule (SAR 421.352).

<sup>7</sup> Schülerinnen und Schüler, welche die Oberstufe noch nach alter Schulstruktur (5/4) durchlaufen, haben zusätzlich die Möglichkeit, die dritte Klasse zu repetieren.

<sup>8</sup> Für Schülerinnen und Schüler, welche die vierjährige Oberstufe noch nach altem Recht durchlaufen, ist ein Typenwechsel nach der 4. Klasse in die 3. Klasse der Oberstufe gemäss neuer Schulstruktur letztmals im Schuljahr 2016/17 möglich.

<sup>9</sup> Nach neuem Recht gemäss Stärkung Volksschule können Schülerinnen und Schüler der Oberstufe nur noch am Ende der 1. Klasse die Übertrittsprüfung absolvieren. Für Schülerinnen und Schüler, welche die vierjährige Oberstufe noch nach altem Recht durchlaufen, ist ein Typenwechsel mittels Übertrittsprüfung am Ende der 3. Klasse letztmals im Schuljahr 2015/16 möglich.

<sup>10</sup> Ab Schuljahr 2014/15 dauert die Primarschule im Kanton Aargau 6 Jahre und die Oberstufe 3 Jahre (vgl. [https://www.schulen-aargau.ch/kanton/projekte/staerkung\\_volksschule/6\\_3/Pages/default.aspx](https://www.schulen-aargau.ch/kanton/projekte/staerkung_volksschule/6_3/Pages/default.aspx)).

<sup>11</sup> Grundlage bilden diejenigen Fächer, die bei der Bezirksschulabschlussprüfung den Erfahrungsteil bilden (Mathematik, Deutsch, Französisch, Englisch, Geschichte, Biologie, Chemie, Bildnerisches Gestalten und Musik je hälftig, auf Wunsch Latein).

<sup>12</sup> Gemäss Mittelschuldekret (SAR 423.120).

<sup>13</sup> Gemäss Verordnung Berufsmaturität BMS (SAR 422.25).

Kraft. Ein Notendurchschnitt von 4.4 im Zwischenbericht der Bezirksschule berechtigt Ende Schuljahr zum Übertritt in die Handelsmittelschule (HMS; im Kanton Aargau auch Wirtschaftsmittelschule (HMS) genannt), Fachmittelschule (FMS), Informatikmittelschule (IMS) oder Berufsmittelschule mit Berufsmaturität (BMS). Ein Notendurchschnitt von 4.7 im Zwischenbericht der Bezirksschule berechtigt Ende Schuljahr zum Übertritt ins Gymnasium. Mit Ausnahme der BMS erfolgt der Übertritt der Schülerinnen und Schüler provisorisch, das erste Semester gilt an den Mittelschulen als Probezeit.

#### *Ende 2. Semester des Schuljahrs:*

Die Bezirksschulabschlussprüfung setzt sich aus einem Erfahrungs- und einem Prüfungsteil zusammen. Die Abschlussnote der Prüfung berechnet sich aus den Erfahrungs- und Prüfungsnoten. Schülerinnen und Schüler der Bezirksschule, welche die Abschlussprüfung mit einer Abschlussnote von mindestens 4.4 bestehen, erhalten die Berechtigung für den definitiven Übertritt in die Handelsmittelschule, Fachmittelschule, Informatikmittelschule oder Berufsmittelschule mit Berufsmaturität. Beträgt die Abschlussnote mindestens 4.7, berechtigt dies zum definitiven Übertritt ins Gymnasium<sup>15</sup>. Die Abschlussnote bei der Bezirksschulabschlussprüfung berechnet sich aus 8 bzw. 9 Erfahrungsnoten<sup>16</sup> sowie aus 3 Prüfungsfächern<sup>17</sup>. Bei der Berechnung der Abschlussnote zählt der Erfahrungsteil somit 8/11 bzw. 9/12 und der Prüfungsteil 3/11 bzw. 3/12.

Die Bezirksschulabschlussprüfung (BAP) wird in der Regel anfangs Juni durchgeführt. Nach der BAP findet für die Schülerinnen und Schüler der Bezirksschulabschlussklassen kein Unterricht mehr statt. Damit schliessen die Schülerinnen und Schüler der Bezirksschule die Volksschule drei bis vier Wochen früher ab als die Schülerinnen und Schüler der anderen Oberstufentypen.

Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule haben über die Erfahrungsnoten keinen Zugang in die Handelsmittelschule, Informatikmittelschule, Berufsmittelschule mit Berufsmaturität oder Fachmittelschule. Um sich für einen Übertritt zu qualifizieren, müssen sie eine Aufnahmeprüfung absolvieren. Schülerinnen und Schüler der Realschule haben keinen Zugang zu einem Lehrgang an den Mittelschulen.

Die Erhebung der EDK in den Kantonen zeigt, dass nebst dem Kanton Aargau einzig in den Kantonen Nidwalden und Basel-Stadt die Volksschule in einzelnen Schultypen mit einer Abschlussprüfung beendet wird.

#### **2.4.5 Aufnahmeprüfung an die Mittelschulen**

Schülerinnen und Schüler der letzten Klasse der Bezirksschule, welche die Bedingungen für den prüfungsfreien Übertritt nicht erreicht haben, können die Aufnahmeprüfung für die Handelsmittelschule, die Informatikmittelschule und die Berufsmaturität im gleichen Jahr wie die Bezirksschulabschlussprüfung absolvieren. Zur Aufnahmeprüfung für das Gymnasium und die Fachmittelschule sind sie erst im Folgejahr zugelassen.

Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule können sich mittels einer Aufnahmeprüfung für die HMS, die IMS, die FMS oder die BMS qualifizieren. Die Aufnahmeprüfung für die Fachmittelschule findet jeweils im April statt. An die Aufnahmeprüfung für das Gymnasium sind die Sekundarschülerinnen und -schüler nicht zugelassen. Lernende der Sekundarschule, die eine gymnasiale Maturität anstreben, können über drei indirekte Wege ihr Ziel erreichen:

- Sie besuchen nach Abschluss der Sekundarschule eine Schule mit einem dem Bezirksschulabschluss äquivalenten Abschluss. Dabei handelt es sich meist um private Anbieter (z.B. Forum 44)

---

<sup>14</sup> § 14 Abs. 1 der Verordnung über die Mittelschulen (Mittelschulverordnung) vom 19. Mai 2010 (SAR 423.121) sowie § 1 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Berufsmaturität an Berufsmittelschulen (V Berufsmaturität BMS) vom 7. November 2007 (SAR 422.251).

<sup>15</sup> § 4b der Verordnung über die Abschlussprüfung an der Bezirksschule und den ordentlichen Übertritt an die Mittelschulen (Verordnung Bezirksschulabschlussprüfung, V BAP) vom 13. November 1972 (SAR 421.751), in § 13 Abs. 1 der Mittelschulverordnung und in § 1 Abs. 1 lit. a der V Berufsmaturität BMS.

<sup>16</sup> Siehe Fussnote 11.

<sup>17</sup> Der Prüfungsteil umfasst die Fächer Deutsch (schriftlich), Französisch (mündlich und schriftlich) und Mathematik (schriftlich).

und nicht um Angebote, welche in der Bildungssystematik des Kantons Aargau vorgesehen sind. Mittels Aufnahmeprüfung ist in der Folge der Übertritt ins Gymnasium möglich.

- Sie bestehen in der Regel im Abschlussjahr der Sekundarschule die Aufnahmeprüfung in die FMS, HMS oder IMS. Während des Besuchs einer dieser Mittelschulen besteht die Möglichkeit, sich im Verlauf des ersten Schuljahrs über die Aufnahmeprüfung für das Gymnasium zu qualifizieren.
- Schülerinnen und Schüler der FMS, die in den Abschlussfächern einen Notendurchschnitt von mindestens 5 erreichen, können in die 3. Klasse des Gymnasiums übertreten.

Tabelle 1 bildet das Prüfungsniveau sowie die Prüfungsfächer der Aufnahmeprüfungen in das Gymnasium und in die HMS, IMS, FMS und BMS ab. Schülerinnen und Schüler der Bezirksschule, welche in das Gymnasium aufgenommen werden möchten, absolvieren eine Prüfung auf dem Niveau der Bezirksschulabschlussprüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Französisch. Schülerinnen und Schüler der Bezirks- und Sekundarschule, welche in die erste Klasse der HMS, IMS oder BMS aufgenommen werden möchten, absolvieren eine Prüfung auf dem Niveau der 4. Sekundarschulklasse in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik. Eine separate Prüfung wird für Schülerinnen und Schüler angeboten, welche die Bezirksschule bereits abgeschlossen haben oder das Abschlussjahr der Sekundarschule besuchen und in die erste Klasse der FMS übertreten möchten. Diese Prüfung basiert ebenfalls auf dem Niveau der letzten Sekundarschulklasse. Geprüft werden die Fächer Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik.

Tabelle 1: Aufnahmeprüfung für das Gymnasium sowie die HMS, IMS, FMS und BMS

Aufnahme in	Prüfungsniveau	Prüfungsfächer	Zulassungsbedingung	rechtliche Grundlage
1. Klasse Gymnasium	Abschlussprüfung an den Bezirksschulen	Deutsch und Mathematik schriftlich, Französisch mündlich und schriftlich	Vorbildung auf dem Niveau der letzten Klasse der Bezirksschule	§ 4 Abs. 1 und 4 des Mittelschuldekrets § 15 Mittelschulverordnung
1. Klasse HMS / IMS / BMS	Lehrplan der 4. Sekundarschule	Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik (schriftlich)	Vorbildung auf dem Niveau der letzten Klasse der Sekundarschule / Bezirksschule	§ 4 Abs. 1 und 4 des Mittelschuldekrets §§ 5 ff. V Berufsmaturität BMS und § 18 Mittelschulverordnung
1. Klasse FMS	Lehrplan der 4. Sekundarschule	Deutsch, Mathematik und wahlweise Französisch oder Englisch (schriftlich), das gewählte Fach Französisch oder Englisch zusätzlich mündlich	Vorbildung auf dem Niveau der letzten Klasse der Sekundarschule / Bezirksschule	§ 4 Abs. 1 und 4 des Mittelschuldekrets §§ 19 ff. Mittelschulverordnung

#### 2.4.6 Übertritt aus der Bezirksschule an die Mittelschulen im Einzelfall per Aufnahmegesuch

Schülerinnen und Schüler, die in der letzten Klasse der Bezirksschule aufgrund einer Dispensation gemäss § 14 Abs. 1 der Verordnung über die Volksschule vom 27. Juni 2012 (SAR 421.313) nicht alle für die BAP zählenden Fächer belegt haben, können nicht mittels des erforderlichen Notendurchschnitts ordentlich in ein Gymnasium (Notenschnitt 4.7) oder in eine Mittelschule (Notenschnitt 4.4) übertreten. Gemäss heutiger Praxis reicht in einem solchen Fall die Schulleitung der Oberstufe bei der kantonalen Prüfungskommission für die Schülerin oder den Schüler ein Gesuch um Abänderung

der Prüfungsbedingungen ein. Die Prüfungskommission beschliesst über die einzelnen Gesuche. Es wird ein Prüfungsausweis BAP mit dem Vermerk ausgestellt, dass dieses Dokument nicht zum ordentlichen Übertritt an eine Mittelschule berechtigt. Möchte die Schülerin oder der Schüler in eine Mittelschule übertreten, so richten die Eltern ein Aufnahmegesuch direkt an die gewünschte Schule. Die Schulleitung der abgebenden Schule erstellt zusätzlich eine Empfehlung, welche dem Aufnahmegesuch beigelegt werden kann. Die Schulleitung der aufnehmenden Schule entscheidet aufgrund der vorliegenden Unterlagen über die Aufnahme in die 1. Klasse der Mittelschule (vgl. § 3 Abs. 2 der Mittelschulverordnung).

Auf Schuljahr 2013/14 wurden von acht in einzelnen Fächern dispensierten Schülerinnen und Schülern deren zwei auf ausdrückliche Empfehlung der abgebenden Schulen hin an einer Mittelschule aufgenommen. In beiden Fällen handelt es sich um spätimmigrierte Jugendliche, die im Fach Französisch eine Dispensation erhalten hatten. Im Schuljahr 2012/13 wurde von vier Bezirksschülerinnen und -schülern mit einer Dispensation in einem Fach niemand an einer Mittelschule aufgenommen. Wie viele der dispensierten Fälle eine Aufnahme an eine Mittelschule angestrebt hatten, ist dem Departement BKS nicht bekannt. Diese Zahlen zeigen, dass die Aufnahme von an der BAP in einzelnen Fächern dispensierten Schülerinnen und Schülern nur in Einzelfällen geschieht.

### **3. Handlungsbedarf und Umsetzung**

Mit den vorgeschlagenen Neuerungen sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Die Leistungsorientierung an der Volksschule und an der Nahtstelle zur Sek II wird unterstrichen.
- Das unbefriedigende Kosten-Nutzen-Verhältnis der bisherigen Übertrittsprüfungen ist aufgehoben und die Effizienz der Verfahren ist gesteigert.
- Der organisatorisch-administrative Aufwand der Schulen ist reduziert.
- Beim Übertritt von der Primarschule in die Oberstufe sind die Eltern durch eine frühzeitige Information stärker in das Übertrittsverfahren einbezogen.
- Die Repetitionsquote insbesondere an der Oberstufe wird gesenkt und die Durchlässigkeit gefördert.
- Alle Schülerinnen und Schüler der Oberstufe schliessen die Schule gleichzeitig und mit dem gleichen Verfahren ab.

#### **3.1 Übertritt von der Primarschule an die Oberstufe**

##### **Das Wichtigste in Kürze**

Die verbindliche Orientierung der Eltern wird ausgebaut und beginnt im zweitletzten Jahr der Primarschule. Das bisherige Empfehlungsverfahren wird beibehalten. Neu findet keine Übertrittsprüfung mehr statt. Die Anforderungen für den Übertritt in die Bezirksschule werden angehoben.

##### **3.1.1 Frühzeitige Orientierung der Eltern**

Eine regelmässige und transparente Orientierung der Eltern über die Leistungen, die Lernfortschritte und die Entwicklung des Kindes ist Voraussetzung, dass die Übertrittsempfehlung der Lehrperson von den Eltern nachvollzogen und mitgetragen bzw. akzeptiert werden kann. Durch eine frühzeitige Information bei der Vorbereitung von Übertrittsentscheidungen können unterschiedliche Perspektiven von Eltern, Kindern und Lehrpersonen sowie mögliche Differenzen in der Wahrnehmung und Beurteilung von Leistungen und Verhaltensweisen besprochen und ausgeräumt werden. Beim Übertrittsverfahren in die Oberstufe sind die Eltern in den Prozess des Empfehlungsverfahrens daher früher als bisher miteinzubeziehen.

- Die verantwortliche Lehrperson orientiert spätestens im Verlauf des zweiten Semesters der 5. Klasse der Primarschule die Eltern und die Schülerin bzw. den Schüler über den aktuellen Leistungsstand sowie die Lernfortschritte und informiert über die Tendenz, in welchem Oberstufentyp

die Schülerin bzw. der Schüler aufgrund der bisher erbrachten Leistungen künftig am besten gefördert werden kann. Diese Orientierung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Bei einer schriftlichen Information können die Eltern ein Orientierungsgespräch wünschen, an welchem in Anwesenheit der Schülerin bzw. des Schülers der aktuelle Entwicklungsstand, die schulischen Leistungen sowie Förderungsmöglichkeiten gemeinsam besprochen werden können.

- Haben sich seit der ersten Elterninformation (5. Klasse der Primarschule) die schulische Situation und die Leistungen des Kindes bedeutend verändert, hat die Lehrperson die Eltern im ersten Semester der 6. Klasse der Primarschule darüber zu orientieren.
- Spätestens im Zeitraum Februar bis April der 6. Klasse der Primarschule findet wie bisher ein Übertrittsgespräch zwischen der verantwortlichen Lehrperson, den Eltern sowie der Schülerin bzw. dem Schüler statt. An diesem Gespräch wird gemeinsam festgehalten, welchen Oberstufentyp die Schülerin bzw. der Schüler im kommenden Schuljahr besuchen wird.

### 3.1.2 Übertrittsprüfung

Wie im parlamentarischen Vorstoss gefordert, wird ab Schuljahr 2016/17 am Ende der Primarschule sowie am Ende der 1. Oberstufe für die Schülerinnen und Schüler keine freiwillige Übertrittsprüfung mehr durchgeführt. Die Zuweisung Ende Primarschule in die Oberstufe sowie der Wechsel in einen höheren Leistungstyp innerhalb der Oberstufe erfolgt künftig über das Empfehlungsverfahren, bei welchem die verbindliche Information der Eltern ein wichtiges Element darstellt. Dabei gilt es zu beachten, dass eine verstärkte Elternmitwirkung zu Verzerrungen beim Lehrerurteil führen kann. Kinder aus bildungsfernen Familien und Kinder mit Migrationshintergrund können dabei benachteiligt werden. Die Lehrpersonen sind diesbezüglich durch Weiterbildung und Information entsprechend zu sensibilisieren, damit herkunftsbedingte Ungleichheiten aufgrund von Lehrerbeurteilungen möglichst vermieden werden können.

Folgende Gründe sprechen für die Aufhebung der kantonal freiwilligen Übertrittsprüfung innerhalb der Volksschule:

- **Abweisungsprüfung:** Von Seiten der Eltern wird die heutige Übertrittsprüfung vor allem als eine Abweisungsprüfung wahrgenommen, die nur sehr schwer zu bestehen ist. In den letzten Jahren ist es nur wenigen leistungsstarken Schülerinnen und Schülern - durchschnittlich rund 4% der Prüflinge - gelungen, sich über die freiwillige Übertrittsprüfung (am Ende der Primarschule, der 1. Oberstufe oder der 3. Oberstufe) für den gewünschten Oberstufentyp zu qualifizieren. Zudem ist von Lehrpersonen regelmässig zu hören, dass längst nicht alle Schülerinnen und Schüler, die eine Empfehlung für den prüfungsfreien Übertritt erhalten haben, auch die entsprechende Übertrittsprüfung bestehen würden. Die Bestehenskriterien werden als sehr hoch eingeschätzt. Eine kantonale Prüfung, die von den Eltern als Abweisungsprüfung wahrgenommen wird, soll nicht mehr weitergeführt werden.
- **Nur eine Momentaufnahme:** Im Ergebnis einer Übertrittsprüfung spiegelt sich die Tagesform einer Schülerin / eines Schülers (Momentaufnahme). Für den Übertritt zählt nur das, was zum entsprechenden Zeitpunkt abgefragt wird. Dies ist insofern problematisch, als Prüfungen meist nur wenige Ausschnitte des Curriculums abdecken und zugleich den Unterricht (umgesetztes Curriculum) steuern.
- **Schlechtes Kosten-Nutzen-Verhältnis/organisatorischer Aufwand:** Das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Übertrittsprüfungen ist unbefriedigend. Die Kosten können zwar nur abgeschätzt werden, da der hauptsächliche Aufwand bei den Schulen vor Ort liegt. Geschätzten Kosten von rund 450'000.- Franken (Administration auf kantonaler und kommunaler Ebene, Aufsichts- und Korrekturarbeiten der Lehrpersonen, Material, Drucksachen etc.) steht ein äusserst geringer Nutzen gegenüber. So haben gemäss BKS-interner Auswertung in den Jahren 2009 bis 2012 zwischen 1.5% und 4.6% der Prüfungsabsolventinnen und -absolventen die Übertrittsprüfung bestanden (2009: 1.5% von total 1'091; 2010: 4.5% von total 1'023; 2011: 4.6% von total 1'132;

2012: 4.1% von total 1'086). Der hohe Aufwand - sowohl in finanzieller wie zeitlicher Hinsicht - lässt sich mit dem jeweils vorliegenden Prüfungsergebnis bzw. der geringen Wirkung nicht rechtfertigen (geringe Effizienz). Insbesondere für die Schulen bzw. die Lehrpersonen ist die Erarbeitung, Durchführung und Korrektur der kantonalen Übertrittsprüfung mit einem bedeutenden zeitlichen Arbeitsaufwand verbunden. Die Aufhebung der kantonalen Übertrittsprüfung führt vor allem auf Schulebene zu einer administrativen Entlastung und zu einer Stärkung des Unterrichtsbetriebs.

- **Verbesserte Beurteilungspraxis:** Mit Einführung der neuen Promotionsverordnung seit Schuljahr 2010/11 und vermehrt standardisierter Beurteilungs- und Förderinstrumente (Leistungstests "Checks" P3, P6, S2, S3 und Aufgabensammlung) entwickeln die Lehrpersonen ihre Kompetenzen im Bereich der Beurteilung und Förderung stetig weiter. Die Qualität und Verlässlichkeit in der Beurteilungspraxis nehmen dabei kontinuierlich zu. Eine frühzeitige und transparente Information über den aktuellen Leistungsstand und die Entwicklungsfortschritte der Schülerin bzw. des Schülers tragen zudem dazu bei, dass die Beurteilungen und Laufbahnentscheide der Lehrpersonen für Eltern nachvollziehbar sind und akzeptiert werden. Das Institut Weiterbildung und Beratung der Pädagogischen Hochschule FHNW bietet seit mehreren Jahren ein umfangreiches Weiterbildungsangebot in den Bereichen Lernstandsdiagnose, Beurteilung und Förderung für Lehrpersonen der Volksschule an. Mit diesem Angebot können die Lehrerinnen und Lehrer ihre Beurteilungspraxis im Austausch mit Fachexperten kritisch reflektieren und ihr Wissen sowie ihre Kompetenzen im Bereich der Beurteilung und Förderung qualitativ weiterentwickeln.
- **Basis des Selektionsentscheids:** Erfahrungsnoten, auf welchen das Empfehlungsverfahren unter anderem beruht, sind lehrplannah, auf zahlreiche Testsituationen abgestützte Leistungsrückmeldungen. Niemand kann eine verlässlichere Prognose ausstellen als die abgebende Schule bzw. die abgebenden Lehrpersonen. Die individuelle Lernlaufbahn kann berücksichtigt werden, Lernbereitschaft, Arbeitsverhalten und auch das persönliche Umfeld der Schülerin / des Schülers können über eine längere Zeit berücksichtigt werden. Mit Aufhebung der Übertrittsprüfung wird das bereits bewährte Empfehlungsverfahren und somit das Expertenurteil der Lehrpersonen weiter gestärkt.
- **Standardisierte Orientierung für den Selektionsentscheid:** Ab Schuljahr 2014/15 wird zu Beginn der 6. Klasse der Primarschule der Check P6 auf freiwilliger Basis und ab Schuljahr 2016/17 obligatorisch im Kanton Aargau durchgeführt. Der standardisierte Leistungstest bietet eine Standortbestimmung in ausgewählten Fachbereichen zum Lernstand am Anfang der 6. Klasse. Diese Standortbestimmung im Sinne einer Momentaufnahme kann die Lehrperson neben weiteren Instrumenten als Orientierungshilfe im Hinblick auf den Übertrittsentscheid in die Oberstufe nutzen.
- **Bewährtes Rekursverfahren:** Sind Eltern bei einer Übertrittsempfehlung mit einem Laufbahnentscheid der Schule nicht einverstanden, so haben sie das Recht, gegen den Entscheid der Schulpflege Beschwerde zu erheben. Dieses Verfahren soll beibehalten werden. Erste Beschwerdeinstanz ist der zuständige Schulrat des Bezirks, weitere Beschwerdeinstanzen sind der Regierungsrat, das Verwaltungsgericht und abschliessend das Bundesgericht.
- **Erhöhte Durchlässigkeit an der Oberstufe (siehe 3.2, Seite 13):** Zur Förderung der Durchlässigkeit ist ein Typenwechsel nach oben neu nach dem ersten Semester der ersten Klasse der Realschule und Sekundarschule ohne Repetition möglich.

Für den Übertritt von der Primarschule in die Oberstufe hat sich das Empfehlungsverfahren aufgrund einer Gesamtbeurteilung in den letzten Jahren in der Praxis durchwegs bewährt. Das Verfahren bleibt deshalb unverändert.

### 3.1.3 Anforderungen für die Bezirks- und Sekundarschule

Die Anteile der Schülerinnen und Schüler in den drei Leistungszügen sind unausgewogen. Während der Anteil der Bezirksschule bei rund 40 Prozent liegt, ist der Anteil der Realschule mit rund 22 Prozent klein.

In der folgenden Grafik wird der Anteil der Schülerinnen und Schüler in den drei Leistungstypen der Oberstufe über die letzten 35 Jahre dargestellt.

Tabelle 2: Anteil der Schülerinnen und Schüler an den drei Leistungszügen der Oberstufe

Jahr	Bezirks- schule	%	Sekundar- schule	%	Real- schule	%	Total Sek I
1977	10'786	39.37	9'915	36.19	6'694	24.44	27'395
1980	11'068	39.45	10'658	37.99	6'329	22.56	28'055
1985	9'160	38.89	8'860	37.62	5'534	23.49	23'554
1990	8'816	40.24	7'940	36.24	5'152	23.52	21'908
1995	10'065	38.30	9'708	36.94	6'508	24.76	26'281
2000	10'192	38.04	10'196	38.06	6'402	23.90	26'790
2005	10'505	37.76	10'812	38.87	6'501	23.37	27'818
2006	10'509	38.10	10'619	38.50	6'457	23.41	27'585
2007	10'509	38.73	10'415	38.38	6'209	22.88	27'133
2008	10'654	39.61	10'180	37.85	6'064	22.54	26'898
2009	10'803	40.08	10'144	37.64	6'006	22.28	26'953
2010	10'878	40.59	9'939	37.09	5'983	22.32	26'800
2011	11'002	41.22	9'776	36.63	5'913	22.15	26'691
2012	10'884	41.46	9'672	36.84	5'698	21.70	26'254
2013	10'650	41.22	9'566	37.02	5'622	21.76	25'838

Über die letzten Jahre hinweg ist der Anteil der Schülerzahlen in der Bezirksschule gewachsen. Dagegen hat der Anteil der Schülerinnen und Schüler in der Realschule abgenommen. Diese Entwicklung soll unterbrochen werden. Die Anteile der Leistungstypen sollen stabilisiert und von der Tendenz her in die entgegengesetzte Richtung – hin zu ausgewogeneren Anteilen aller drei Leistungstypen – bewegt werden.

Die Anforderungen für die Bezirksschule in der Sachkompetenz werden dazu angehoben. Die Profile der drei Schultypen werden geschärft. Neu sind gute bis sehr gute Leistungen in den Kernfächern<sup>18</sup> und überwiegend gute Leistungen in den Erweiterungsfächern<sup>19</sup> der Primarschule für den Übertritt in die Bezirksschule auszuweisen. Bisher waren überwiegend gute bis sehr gute Leistungen in den Kernfächern und überwiegend genügende Leistungen in den Erweiterungsfächern für den Übertritt in die Bezirksschule notwendig.

Auch die Anforderungen für den Übertritt in die Sekundarschule in der Sachkompetenz werden angehoben. In den Kernfächern sind wie bisher überwiegend gute Leistungen zu erbringen. In den Erweiterungsfächern sind anstelle von überwiegend genügenden Leistungen neu überwiegend genügende bis gute Leistungen notwendig.

Die Anforderungen für den Übertritt in die Realschule bleiben gleich. Ebenfalls unverändert bleiben die Anforderungen für alle drei Leistungstypen bezüglich Selbst- und Sozialkompetenz sowie der Entwicklungsprognose.

<sup>18</sup> Deutsch, Mathematik und Realien.

<sup>19</sup> Bildnerisches Gestalten, Englisch, Französisch, Werken, Textiles Werken, Musik und Bewegung & Sport.

## 3.2 Promotion und Typenwechsel innerhalb der Oberstufe

### Das Wichtigste in Kürze

Erreichen Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule und Bezirksschule die Leistungsanforderungen nicht, wechseln sie den Leistungstyp, die Repetition eines Schuljahrs im gleichen Leistungstyp ist ausgeschlossen. Zur Förderung der Durchlässigkeit ist ein Typenwechsel nach oben nach dem ersten Semester der ersten Klasse der Realschule und Sekundarschule ohne Repetition eines Schuljahrs möglich.

### 3.2.1 Promotion und Repetition innerhalb der Oberstufe

Die Aargauer Oberstufe gliedert sich in drei Leistungstypen: die Real-, die Sekundar- und die Bezirksschule. Mit dieser Gliederung soll der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der Jugendlichen Rechnung getragen werden, indem leistungshomogenere Klassen gebildet werden können als in der Primarschule. Der Kanton Aargau zeichnet sich dennoch durch eine hohe Repetitionsquote an der Oberstufe aus. Diese kommt vor allem zu Stande, weil bei einem Typenwechsel nach oben die Schülerinnen und Schüler ein Schuljahr repetieren<sup>20</sup>. Weiter besteht die Möglichkeit, innerhalb der Sekundarschule und der Bezirksschule die 2. Klasse des gleichen Oberstufentyps zu repetieren<sup>21</sup>, obwohl mit den drei Leistungstypen spezifische Angebote für die entsprechende Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler vorhanden wären.

Bereits heute ist eine Repetition der ersten und letzten Klasse der Oberstufe nicht möglich. Künftig soll auch eine Repetition der 2. Klasse der Sekundarschule oder Bezirksschule aufgrund des Nicht-Erreichens der Promotion nicht mehr möglich sein. Erreicht eine Schülerin / ein Schüler am Ende des 2. Oberstufenjahrs den erforderlichen Notenschnitt von 4.0 nicht, so wechselt sie / er ohne Repetition eines Schuljahrs direkt von der 2. Klasse der Sekundarschule in die 3. Klasse der Realschule bzw. von der 2. Klasse der Bezirksschule in die 3. Klasse der Sekundarschule. Damit wird dem dreigliedrigen Oberstufensystem Rechnung getragen.

Um eine konsequente Umsetzung dieses Prinzips in der Praxis zu erwirken, wird eine rechtliche Grundlage geschaffen, dass Beschwerden von Eltern gegen einen aufgrund Nichterreichens der Promotion erforderlichen Typenwechsel die aufschiebende Wirkung entzogen wird. Dies bedeutet, dass eine Schülerin/ein Schüler während einer hängigen Beschwerde der Eltern gegen den angeordneten Typenwechsel nicht mehr - wie bis anhin - bis zum definitiven Entscheid der Beschwerdeinstanz im bisherigen Schultyp verweilen kann, sondern unmittelbar in den nächst tieferen Leistungszug wechseln muss. Auf diese Weise wird das Prinzip, dass bei Nichterreichens der Promotion in der Sekundar- und Bezirksschule in möglichst allen Fällen ein direkter Wechsel in den tieferen Leistungszug stattfinden soll, auch während der Dauer von Beschwerdeverfahren gewährleistet.

### 3.2.2 Typenwechsel innerhalb der Oberstufe

Wie beim Übertritt von der Primarschule in die Oberstufe hat sich beim Typenwechsel innerhalb der Oberstufe das Empfehlungsverfahren aufgrund einer Gesamtbeurteilung in der Praxis bewährt. Ein Wechsel in einen höheren Leistungstyp ist weiterhin jeweils Ende Schuljahr möglich.

Eine Schülerin oder ein Schüler erhält neu die Möglichkeit, bereits nach dem ersten Semester der ersten Klasse der Real- und Sekundarschule in einen höheren Leistungstyp zu wechseln. Grundlage für das Empfehlungsverfahren sind die erbrachten Leistungen des laufenden Schuljahrs, die im Beurteilungsdossier dokumentiert sind.

Mit dieser Neuregelung erhalten leistungsstarke und motivierte Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, ohne Repetition eines ganzen Schuljahrs in einen höheren Oberstufentyp zu wechseln. Zu-

---

<sup>20</sup> Vgl. § 16 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Laufbahntscheide vom 19. August 2009 (SAR 421.352).

<sup>21</sup> Schülerinnen und Schüler, welche die Oberstufe noch nach alter Schulstruktur (5/4) durchlaufen, haben zusätzlich die Möglichkeit, die 3. Klasse zu repetieren.

dem können Fehlzuweisungen, die möglicherweise beim Übertritt an die Oberstufe vorkommen, schnell zu Gunsten der Schülerinnen und Schüler korrigiert werden. Diese rechtliche Anpassung erhöht die Durchlässigkeit innerhalb der Oberstufe, was der Strategie des Departements BKS "In 11 Jahren die Volksschule erfolgreich absolvieren" entspricht. Ziel ist es, dass die Schülerinnen und Schüler den Kindergarten und die Volksschule in 11 Jahren absolvieren und dabei die Lehrplanziele erreichen, die einen Abschluss auf der Sekundarstufe II ermöglichen. Bis anhin war ein Wechsel in den nächsthöheren Oberstufentyp in der Regel mit der Wiederholung eines Schuljahrs verbunden. Mit der weiteren Übertrittsmöglichkeit während des 1. Oberstufenjahrs ist davon auszugehen, dass künftig mehr Schülerinnen und Schüler ohne ein zusätzliches Schuljahr einen Typenwechsel innerhalb der Oberstufe vollziehen können. Bei einem Wechsel nach bereits einem halben Schuljahr haben die Lernenden in den einzelnen Fächern inhaltlich weniger aufzuarbeiten bzw. die Lücken im Unterrichtsstoff sind weniger gross als bei einem Wechsel am Ende des Schuljahrs.

Wie bis anhin kann eine Schülerin oder ein Schüler am Ende des 1. bis 3. Oberstufenjahrs mittels Empfehlungsverfahrens in einen höheren Leistungstyp wechseln. Grundlage für das Empfehlungsverfahren bildet dabei der Zwischenbericht des 1., 2. bzw. 3. Oberstufenjahrs. Dabei wird ein Wechsel in die nächsthöhere Klasse angestrebt, sofern die im Beurteilungsdossier enthaltenen Beurteilungsbelege der Schülerin oder des Schülers eine ausserordentliche Leistungsentwicklung ausweisen. Ebenfalls ist es möglich, die Schullaufbahn in derjenigen Klasse fortzusetzen, die der absolvierten Klasse im bisherigen Oberstufentyp entspricht.

Spätestens im Zeitraum November / Dezember (in der ersten Klasse) bzw. März / April (im 1. bis 3. Oberstufenjahr) findet auf Gesuch der Eltern ein Übertrittsgespräch zwischen der verantwortlichen Lehrperson, den Eltern sowie der Schülerin bzw. dem Schüler statt. Kommt zwischen der Lehrperson und den Eltern keine Einigung über die Zuweisung in einen höheren Oberstufentyp zustande, so hat die Schulpflege den beschwerdefähigen Laufbahnentscheid zu fällen. Die Eltern haben wiederum die Möglichkeit, gegen den Laufbahnentscheid der Schulpflege Beschwerde zu erheben. Weitere Beschwerdeinstanzen sind der Regierungsrat, das Verwaltungsgericht und abschliessend das Bundesgericht.

### **3.3 Übertritt von der Oberstufe in die Mittelschulen**

#### **Das Wichtigste in Kürze**

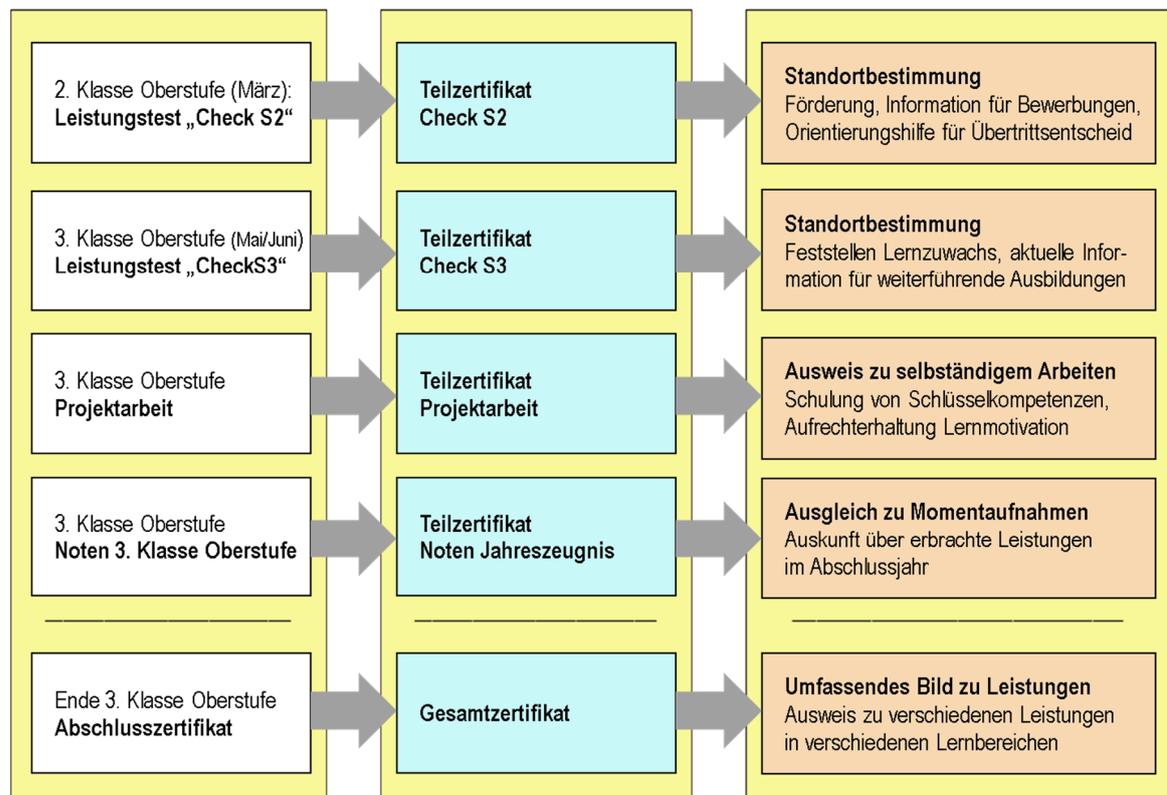
Die Schülerinnen und Schüler aller Leistungstypen schliessen die Volksschule zum selben Zeitpunkt mit demselben Leistungsausweis (Abschlusszertifikat) ab. Der direkte Übertritt von der Bezirksschule in die Mittelschulen erfolgt aufgrund der Erfahrungsnoten. Ab diesem Zeitpunkt findet die BAP nicht mehr statt. Sehr gute Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule können aufgrund ausgezeichneter Erfahrungsnoten in der 3. Klasse in eine Mittelschule übertreten. Der relevante Fächerkanon für den Übertritt an die Mittelschulen wird vereinheitlicht. Die Anforderungen für den Übertritt an die Mittelschulen werden angehoben.

#### **3.3.1 Abschluss der Volksschule mit dem Abschlusszertifikat**

Mit der Einführung des Abschlusszertifikats, erstmals im Juni 2017, verfügen alle Schülerinnen und Schüler am Ende der Volksschule neu über einen Ausweis, der die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen breit dokumentiert. Die ausgewiesenen Leistungen werden typen-, schul- und kantonsübergreifend (im BR NWCH) vergleichbar sein, weil die Leistungen standardisiert beurteilt werden. Das Abschlusszertifikat setzt sich aus Testteilen (Checks), aus Erfahrungsnoten in Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen und Naturwissenschaften in der Abschlussklasse und aus der Projektarbeit zusammen. Damit erhalten die Jugendlichen, die Eltern sowie die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner ein Instrument mit einer bisher unerreichten Aussagekraft über die erbrachten Leistungen am Ende der Volksschule.

In der folgenden Grafik werden die Teilbereiche des Abschlusszertifikats mit den Funktionen der Teilzertifikate gezeigt:

Tabelle 3: Teilbereiche des Abschlusszertifikats mit ihren Funktionen



Der Check S3 wird jeweils im Mai stattfinden. Im gleichen Zeitraum hat die Bezirksschulabschlussprüfung (BAP) stattgefunden. Der Check S3 dient in erster Linie der Zertifizierung der Schülerleistungen am Ende der Volksschule und ist keine Übertrittsprüfung<sup>22</sup> bzw. kein Selektionsinstrument. Mit der Einführung des Checks S3 muss deshalb das Übertrittsverfahren am Ende der Volksschulzeit in die weiterführenden Schulen (Gymnasium, Berufs-, Fach-, Wirtschafts- und Informatikmittelschule) überprüft und angepasst werden. Am 18. Januar 2011 hat der Grosse Rat den Grosskredit zur Einführung der Checks beschlossen.

Neu soll für die Schülerinnen und Schüler der Sekundar- und Bezirksschule das gleiche Übertrittsverfahren zur Anwendung kommen. Aufgrund des Durchführungszeitpunkts der BAP schliessen die Schülerinnen und Schüler der Bezirksschule die Volksschule rund vier Wochen früher ab als die Schülerinnen und Schüler der Real- und Sekundarschule. Diese Ungleichbehandlung der Leistungstypen der Oberstufe ist ungerechtfertigt.

Künftig sollen alle Schülerinnen und Schüler die Volksschule mit dem gleichen Leistungsausweis (Abschlusszertifikat) und zum gleichen Zeitpunkt – vor den Schulferien im Sommer – abschliessen.

### 3.3.2 Übertrittsverfahren

Ab Schuljahr 2016/17 erfolgt der direkte Übertritt von der Bezirksschule an das Gymnasium sowie von der Sekundar- und Bezirksschule an die BMS, FMS, IMS und HMS aufgrund der Erfahrungsnoten. Das heisst, dass die BAP im Juni 2016 für die Bezirksschülerinnen und -schüler letztmals durchgeführt wird. Neu haben auch die Lernenden aus der Sekundarschule die Möglichkeit, über die Erfahrungsnoten - erstmals am Ende des Schuljahrs 2016/17 - prüfungsfrei in die BMS, FMS, IMS und

<sup>22</sup> Vgl. § 26 der Verordnung über die Volksschule vom 27. Juni 2012 (SAR 421.313).

HMS überzutreten. Ein direkter Übertritt aus der Sekundarschule ins Gymnasium wird weiterhin nicht möglich sein.

In der folgenden Grafik wird der Zeitplan für die Bereiche BAP, Checks und Abschlusszertifikat (AZ) dargestellt.

	Schuljahr 14/15	Schuljahr 15/16	Schuljahr 16/17
<b>BAP</b>			
	obligatorisch	obligatorisch	findet nicht mehr statt
<b>Einführung Checks</b>			
Check S2	freiwillig	obligatorisch	obligatorisch
Check S3		freiwillig	obligatorisch
<b>Einführung AZ</b>			
Ausstellung AZ			obligatorisch

Für die Ablösung der Bezirksschulabschlussprüfung BAP sprechen mehrere Gründe:

- **Aussagekräftiger Ausweis am Ende der Volksschule:** Mit dem Abschlusszertifikat verfügen neu alle Schülerinnen und Schüler über einen umfassenden Ausweis über ihre Leistungsfähigkeit am Ende der Volksschule. Die BAP hingegen kann Auskunft über die Leistungsfähigkeit im Sinne einer Momentaufnahme in lediglich drei Fächern geben. Die Anforderung, die Leistung bis zum Ende der Schulzeit erbringen zu müssen, wird mit dem Abschlusszertifikat noch besser erfüllt. Mit dem Check S3 findet im Mai des Abschlussjahrs - wie bisher mit der BAP - eine Leistungsmessung statt und die Erfahrungsnoten des ganzen Abschlussjahrs werden als Teilzertifikat ausgewiesen. Dies gilt für alle Leistungstypen der Oberstufe.
- **Stellenwert der BAP:** Der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die am Gymnasium bestehen können, ist auch seit der Neuregelung des Übertrittsverfahrens 2008/09 ungebrochen hoch, weiterhin zeichnet sich das Aargauer Gymnasium durch eine sehr kleine Dropout-Quote aus (rund 1 Prozent). Auch für den Selektionsentscheid am Ende des Schuljahrs hat die BAP seit Schuljahr 2008/09 an Gewicht verloren. Der Prüfungsteil der BAP am Ende des Schuljahrs hat ein Gewicht von 3/11 bzw. 3/12<sup>23</sup> bei der Berechnung der Abschlussnote, die für die definitive Aufnahme in ein Gymnasium oder in eine andere Mittelschule relevant ist. Die Erfahrungsnoten werden beim Übertrittsverfahren dementsprechend wesentlich höher gewichtet als der Prüfungsteil der BAP.
- **Kosten-Nutzen-Verhältnis/organisatorischer Aufwand:** Die jährlichen Kosten für die BAP betragen rund 175'000.- Franken.<sup>24</sup> Nicht berücksichtigt ist der grosse organisatorische Aufwand an den Schulen. Nur schon die zu leistenden Korrekturarbeiten sind enorm. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis ist zu hinterfragen. Entsprechend haben sich diesbezüglich auch verschiedene Schulleitungen geäußert, die eine Änderung der Situation fordern.<sup>25</sup>  
Alle Schülerinnen und Schüler der Oberstufe schliessen die obligatorische Volksschule neu mit einem Leistungstest, dem Check S3, ab. Die Durchführung des Checks S3 fällt in denselben Zeitraum wie die Bezirksschulabschlussprüfung. Damit es im letzten Quartal der 3. Klasse der Bezirksschule nicht zu einer organisatorischen Überforderung kommt, ist ab Schuljahr 2016/17 der Übertritt an die Mittelschulen und Berufsmaturität durch ein angepasstes Verfahren abzulösen.

<sup>23</sup> Bei der Wahl des Fachs Latein.

<sup>24</sup> Dieser Betrag setzt sich aus den Lohnkosten der Kommissionsmitglieder, den Druckkosten sowie den Spesen zusammen. Nicht enthalten sind die internen Lohnkosten der Abteilung Volksschule, der Korrekturaufwand der Bezirksschullehrpersonen sowie die Kosten für den Erziehungsrat. Die Bezirksschullehrpersonen wenden während der unterrichtsfreien Zeit rund eine Woche für die Korrekturarbeiten auf (vgl. Kapitel 6.1, personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton).

<sup>25</sup> Vgl. Artikel "Die BAP ist heute entwertet" der Sonntagsausgabe der Aargauer Zeitung vom 19. August 2012

(<http://www.aargauerzeitung.ch/aargau/kanton-aargau/soll-die-bezirksschulabschlusspruefung-2016-abgeschafft-werden-125036700>).

- **Gleichbehandlung der Leistungstypen:** Schülerinnen und Schüler der Bezirksschule beenden heute aufgrund der BAP das letzte Schuljahr rund einen Monat früher als Schülerinnen und Schüler der Real- und Sekundarschule. Es liegen keine plausiblen Argumente vor, die einen frühzeitigen Schulschluss für Bezirksschulabsolventinnen und -absolventen rechtfertigen würden. Mit einer Anpassung des Übertrittsverfahrens am Ende der Oberstufe kann die unterschiedliche Dauer des letzten Schuljahrs in den Abschlussklassen vereinheitlicht werden.

Für den Übertritt an die FMS, HMS, IMS und BMS soll für die Lernenden der Sekundarschule und Bezirksschule das gleiche Übertrittsverfahren zur Anwendung kommen. Das heisst, dass sie die Übertrittsberechtigung neu über einen Notenschnitt und nicht mehr über eine Aufnahmeprüfung erlangen können.

### 3.3.3 Übertritt von der Sekundarschule an die Mittelschulen

Die seit Schuljahr 2008/09 geltende Übertrittsregelung, welche bereits nach dem ersten Semester des Abschlussjahrs aufgrund der erbrachten Fachleistungen (Erfahrungsnoten) prüfungsfrei zum provisorischen Übertritt an eine Mittelschule berechtigt, hat sich bis anhin sehr bewährt. Sowohl bei den Bezirksschullehrpersonen wie auch bei den aufnehmenden Mittelschulen geniesst dieses Verfahren hohe Akzeptanz. Aufgrund der guten Erfahrungen an der Bezirksschule in den letzten fünf Jahren soll dieses Verfahren auch in der Sekundarschule Anwendung finden. Dadurch eröffnet sich für sehr gute Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule die Möglichkeit, sich direkt über die Erfahrungsnoten für die FMS, IMS, HMS und BMS zu qualifizieren. Es ist zu erwarten, dass sich durch den prüfungsfreien Übertritt von der Sekundarschule in die FMS, IMS, HMS und BMS die Durchlässigkeit im Schulsystem sowie die Chancengerechtigkeit erhöhen können. Massgebend für den Übertritt aus der Sekundarschule in eine Mittelschule werden neu die Leistungen (Erfahrungsnoten) während des gesamten Abschlussjahrs sein und nicht mehr der Leistungsstand zum Zeitpunkt der Aufnahmeprüfung.

Bei den Realschülerinnen und -schülern kommt das Übertrittsverfahren mit den Erfahrungsnoten nicht zur Anwendung. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass lediglich sehr gute Sekundarschülerinnen und -schüler die Leistungen für den Übertritt in eine Mittelschule erbringen und längerfristig in einer Mittelschule bestehen können. Sehr gute Realschülerinnen und -schüler haben weiterhin die Möglichkeit, mittels Empfehlungsverfahren in die Sekundarschule überzutreten und sich auf diesem Weg für eine Mittelschule oder eine Berufsmaturität zu qualifizieren.

### 3.3.4 Fächerkanon der übertrittsrelevanten Erfahrungsnoten

Sowohl für den Übertritt von der Bezirksschule an die Mittelschulen und Berufsmaturität wie auch für den Übertritt von der Sekundarschule an die Mittelschulen und Berufsmaturität werden im Abschlussjahr der Volksschule dieselben Fächer berücksichtigt. Für die Berechnung des übertrittsrelevanten Notendurchschnitts werden folgende Fachleistungen (Erfahrungsnoten im Zwischenbericht bzw. im Jahreszeugnis) miteinbezogen:

- Mathematik
- Deutsch
- Französisch
- Englisch
- Geschichte
- Geografie (neu)
- Biologie
- Chemie
- Physik (neu)
- Bildnerisches Gestalten
- Musik
- Bewegung und Sport (neu)

Gegenüber der heutigen Situation werden damit neu die Fächer Geografie, Physik und Bewegung und Sport in den für den Übertritt relevanten Fächerkatalog aufgenommen. Das Fach Bewegung und Sport wird neu mitberücksichtigt, da es sowohl an der Volksschule wie an den Mittelschulen (mit Ausnahme des Gymnasiums) als promotionsrelevantes Fach gezählt wird. Geografie und Physik werden aufgenommen, um die Ausgewogenheit der Bildungsbereiche (Sprachen - Naturwissenschaft/Mathematik) besser zu gewährleisten. Dazu ist zu erwähnen, dass Geografie und Physik an der Bezirksschule in der Abschlussklasse nicht mehr unterrichtet werden. In diesen beiden Fächern werden demnach die Leistungen der zweitletzten Klasse der Bezirksschule für den Übertritt relevant sein. Diese Situation kennt man gut aus den Gymnasien, wo einige Fachnoten für das Bestehen der Maturität zählen, obwohl die entsprechenden Fächer in der 4. Klasse nicht unterrichtet werden. Für die Sekundarschule gilt dies nicht, da die beiden Fächer auch in der Abschlussklasse unterrichtet werden.

### 3.3.5 Anspruchsniveau für den Übertritt an die Mittelschulen

#### *Entwicklung der Maturitätsquote in den letzten 10 Jahren*

Die allgemeine Maturitätsquote im Kanton Aargau ist zwischen 2003 und 2013 von 23.3% auf 30.7% angestiegen. Differenziert man zwischen gymnasialer Maturität und Berufsmaturität, so zeigt sich, dass sich beide Quoten erhöht haben. Im gesamtschweizerischen Vergleich bewegt sich der Kanton Aargau bezogen auf die Berufsmaturitätsquote ungefähr im Mittelmass, die gymnasiale Maturitätsquote ist vergleichsweise niedrig. Dies zeigt auch der direkte Vergleich mit anderen Kantonen<sup>26</sup>.

Tabelle 4: Entwicklung der Maturitätsquote im Kanton Aargau seit 2003

#### Maturitätsquote allgemein<sup>27</sup>

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
<b>AG</b>	23.3%	24.6%	23.8%	22.4%	25.4%	24.8%	26.3%	28.4%	27.7%	29.1%	30.7%
<b>CH</b>	29.2%	30.1%	31.1%	31.6%	31.0%	31.8%	31.6%	32.6%	33.2%	33.4%	34.0%

#### Berufsmaturitätsquote<sup>28</sup>

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
<b>AG</b>	9.8%	10.3%	10.7%	9.3%	11.2%	10.4%	12.7%	13.1%	13.2%	13.9%	14.4%
<b>CH</b>	10.3%	11.4%	12.2%	12.1%	11.8%	12.0%	12.1%	12.8%	13.2%	13.7%	14.1%

#### Quote gymnasiale Maturität<sup>29</sup>

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
--	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

<sup>26</sup> Vgl. [http://www.atlas.bfs.admin.ch/maps/13/map/mapIdOnly/16749\\_de.html](http://www.atlas.bfs.admin.ch/maps/13/map/mapIdOnly/16749_de.html).

<sup>27</sup> Die Zahlen basieren auf den Daten des Bundesamtes für Statistik (<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/15/04/00/blank/uebersicht.html> sowie <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/15/06/dos/blank/05/01.html>).

<sup>28</sup> Die Zahlen basieren auf den Daten des Bundesamtes für Statistik (<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/15/04/00/blank/uebersicht.html> sowie <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/15/06/dos/blank/05/01.html>).

<sup>29</sup> Die Zahlen basieren auf den Daten des Bundesamtes für Statistik (<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/15/04/00/blank/uebersicht.html> sowie <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/15/06/dos/blank/05/01.html>).

<b>AG</b>	13.5%	14.3%	13.1%	13.0%	14.2%	14.4%	13.6%	15.3%	14.6%	15.2%	16.3%
<b>CH</b>	18.8%	18.6%	18.9%	19.5%	19.2%	19.7%	19.4%	19.8%	20.0%	19.6%	19.9%

Im Vergleich mit dem Durchschnitt der Deutschschweizer Kantone fällt die Differenz etwas kleiner aus. Der Durchschnitt der gymnasialen Maturitätsquote in den Deutschschweizer Kantonen betrug im Jahr 2012 17.8 Prozent und im Jahre 2013 18.5 Prozent.

Es kann festgestellt werden, dass der Anteil der Schülerinnen und Schüler, welche den übertrittsberechtigten Notendurchschnitt erreichen, über die letzten 13 Jahre unverändert geblieben ist. Die folgenden Tabellen zeigen den Anteil Schülerinnen und Schüler der Bezirksschule, welche den Notendurchschnitt von 4.4 respektive 4.7 für den Übertritt an die Mittelschulen in den letzten 13 Jahren erreichten.

Tabelle 5 und 6: Anteil derjenigen Schülerinnen und Schüler, die den übertrittsrelevanten Durchschnitt in der Abschlussnote der Bezirksschule seit 2001 erreichten (Prüfungs- und Erfahrungsnote)

*Ergebnisse zwischen 4.4 und 4.6: Berechtigung für den Übertritt in die Mittelschultypen FMS, HMS, IMS und die Berufsmaturitätslehrgänge*

Jahr	Anzahl Schülerinnen und Schüler	Anteil in Prozent
2001	623	23,8 %
2002	599	24,5 %
2003	585	23,1 %
2004	604	23,9 %
2005	675	26,2 %
2006	581	22,3 %
2007	623	23,5 %
2008	647	24,4 %
2009	602	23,0 %
2010	629	24,0 %
2011	638	24,3 %
2012	672	24,5 %
2013	684	24,9%
2014	628	23,8%

*Ergebnisse von 4.7 und mehr: Berechtigung für den Übertritt ins Gymnasium*

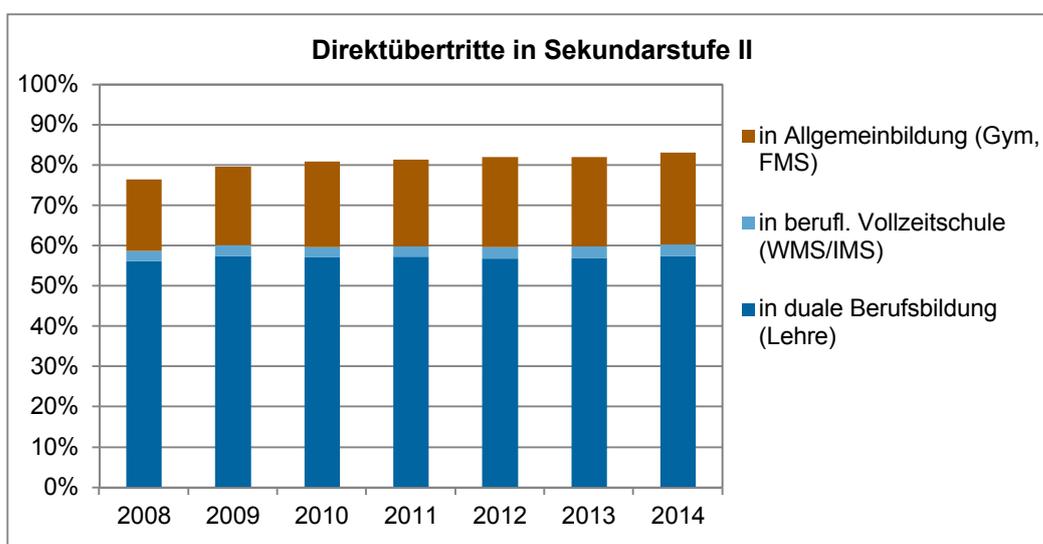
Jahr	Anteil Schülerinnen und Schüler	Anteil in Prozent
2001	1146	43,8 %
2002	1077	44,0 %
2003	1148	45,3 %
2004	1152	45,6 %
2005	1085	42,1 %
2006	1217	46,7 %
2007	1175	44,3 %
2008	1201	45,3 %
2009	1141	43,7 %
2010	1212	46,1 %

Jahr	Anteil Schülerinnen und Schüler	Anteil in Prozent
2011	1186	45.2 %
2012	1232	44.9 %
2013	1262	46.0%
2014	1176	44.6%

Quelle: interne Auswertung Departement BKS

Die Daten der Abschlussnoten der Bezirksschule zeigen, dass die Erhöhung der Maturitätsquote zu Stande kommt, weil die Anzahl der Jugendlichen steigt, die sich für eine Maturität entscheiden. Die Zahl derjenigen Schülerinnen und Schüler, die aufgrund des Notendurchschnitts übertrittsberechtigt sind, bleibt stabil; die Quote 2014 war sogar ausgesprochen tief.

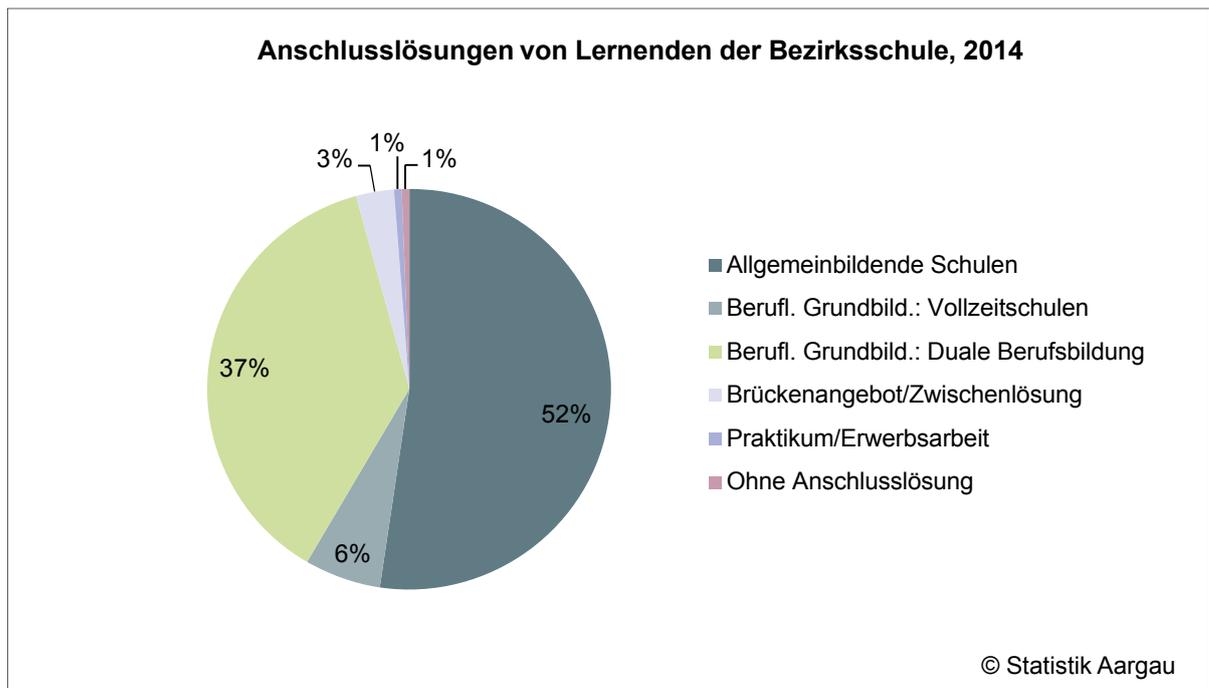
Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Übertrittsquote nach der Volksschule in den letzten sieben Jahren, aufgeteilt in Berufsbildung und Allgemeinbildung.



Quelle: Step I, 2014

Die Grafik zeigt, dass die Direkt-Übertrittsquote in den letzten sieben Jahren kontinuierlich gesteigert werden konnte. Ebenso ist sichtbar, dass sich der Anteil der Übertritte in die Allgemeinbildung erhöht hat. Diese Erhöhung kommt zu Stande, weil der prozentuale Anteil derjenigen Bezirksschülerinnen und -schüler, die den erforderlichen Notendurchschnitt erreichen und sich für eine berufliche Grundbildung entscheiden, kleiner wird. Diese Entwicklung trifft zusammen mit einer Phase, in der geburtenchwache Jahrgänge die Volksschule abschliessen und viele Lehrstellen unbesetzt bleiben. Es ist davon auszugehen, dass mit dem Erstarben der Geburtenjahrgänge, das sich im Übertritt von der Volksschule an die Sekundarstufe II ab 2020 bemerkbar machen wird, weniger Lehrstellen unbesetzt bleiben werden.

Es wird klar, dass die Anzahl derjenigen Bezirksschülerinnen und -schüler, die den erforderlichen Notendurchschnitt erreichen und sich für eine berufliche Grundbildung entscheiden, immer kleiner wird. Aus diesem Grund wird der Berufswahlunterricht an der Bezirksschule gezielt gestärkt. Zusammen mit den Kantonen des Bildungsraums NWCH wurden dazu Zielsetzungen formuliert. Der duale Auftrag der Bezirksschule soll betont werden, alle Schülerinnen und Schüler sollen sich aktiv mit ihrer Berufswahl auseinandersetzen und den Entscheid über den Anschluss an die Volksschule bewusst treffen. Dazu formuliert der Kanton Rahmenbedingungen und unterstützt die Lehrpersonen bei ihrer Aufgabe.



Quelle: Step I, 2014

43.3 Prozent der Bezirksschülerinnen und -schüler finden ihren Anschluss in der beruflichen Grundbildung (2014). Mit der Anpassung des Verfahrens für den Übertritt (vgl. 3.3.2) sollen keine unerwünschten Entwicklungen zu Lasten der Allgemeinbildung oder der Berufsbildung bewirkt werden. Die Leistungsorientierung an der Volksschule wie auch beim Übertritt an die Mittelschulen bleibt im Zentrum, die Anforderungen an Schülerinnen und Schüler an Mittelschulen werden unverändert hoch gehalten.

Eine Auswertung der BAP-Resultate in einigen Schulen hat ergeben, dass die Abschlussprüfung bisher eine leicht selektionierende Wirkung hat. Zur Kompensation dieses leicht selektionierenden Effekts sollen gezielt Massnahmen ergriffen werden, damit die Ansprüche für den Übertritt an die Mittelschulen gleich hoch bleiben.

Dazu werden die Ansprüche für den Übertritt an die Mittelschulen erhöht und es werden gezielt zwei Massnahmen ergriffen.

1. Die übertrittsrelevanten Fächer werden unterschiedlich gewichtet.
2. In ausgewählten Kernfächern muss eine Mindestanforderung erreicht werden.

#### *Gewichtung der Fächer*

Bisher werden mit Ausnahme der Fächer "Bildnerisches Gestalten" und "Musik" sämtliche Erfahrungsnoten einfach gezählt. Die Fächer "Bildnerisches Gestalten" und "Musik" werden zu einer Erfahrungsnote zusammengefasst und zählen halb.

Neu werden die Fächer unterschiedlich gewichtet. Damit wird erreicht, dass die Kernfächer Deutsch und Mathematik für den Übertritt ein höheres Gewicht erhalten als die Erweiterungsfächer. Die Gewichtung von Kern- und Erweiterungsfächern entspricht auch den Promotionsbedingungen an der Volksschule. Zudem kann der Sprachlastigkeit des Fächerkanons entgegengewirkt werden.

Die übertrittsrelevanten Erfahrungsnoten für den Übertritt von der Bezirksschule an die Mittelschulen in den einzelnen Fächern werden neu wie folgt gewichtet:

<b>Fach</b>	<b>massgebende Note<sup>30</sup></b>	<b>Gewichtung</b>
Mathematik	Jahreszeugnis 3. Klasse	doppelt
Deutsch	Jahreszeugnis 3. Klasse	doppelt
Französisch	Jahreszeugnis 3. Klasse	einfach
Englisch	Jahreszeugnis 3. Klasse	einfach
Geschichte	Jahreszeugnis 3. Klasse	einfach
Geografie	Jahreszeugnis 2. Klasse	einfach
Biologie	Jahreszeugnis 3. Klasse	Es zählen diejenigen zwei Fächer einfach, in denen die besseren Noten erzielt wurden.
Chemie	Jahreszeugnis 3. Klasse	
Physik	Jahreszeugnis 2. Klasse	
Bildnerisches Gestalten	Jahreszeugnis 3. Klasse	Es zählen diejenigen zwei Fächer einfach, in denen die besseren Noten erzielt wurden.
Musik	Jahreszeugnis 3. Klasse	
Bewegung und Sport	Jahreszeugnis 3. Klasse	

Für die definitive Aufnahme an die Mittelschulen sind die Noten der Jahreszeugnisse wie in der oben dargestellten Tabelle massgebend. Für die provisorische Aufnahme aufgrund der erreichten Noten nach dem ersten Semester der Abschlussklasse der Bezirksschule sind für die Fächer Geografie und Physik die Noten des Jahreszeugnisses der 2. Klasse, für die anderen Fächer die Noten des Zwischenberichts der 3. Klasse massgebend.

#### *Mindestanforderung in ausgewählten Kernfächern*

In den Fächern Mathematik und Deutsch muss künftig mindestens je die Note 4 erzielt werden. Damit wird das Anspruchsniveau für den Übertritt an die Mittelschulen angehoben, indem neu in den beiden Kernfächern Mathematik und Deutsch eine Mindestanforderung verlangt wird. Damit können ungenügende Leistungen in diesen beiden Fächern nicht mehr durch sehr gute Leistungen in anderen Fächern kompensiert werden.

Vergleicht man die bisherigen mit den neu vorgeschlagenen Selektionsansprüchen, so zeigt sich, dass die Doppelzählung von Deutsch und Mathematik sowie die Mindestanforderung der Note 4 in Deutsch und Mathematik zu ähnlichen Resultaten führen wie die bisherigen Anforderungen, das heisst, es wird ein vergleichbarer Selektionseffekt erzielt wie mit der Bezirksschulabschlussprüfung. Ein Vorteil dieser Lösung ist, dass der Selektionseffekt nach dem ersten Semester ähnlich gross ist wie nach dem zweiten Semester. Dies war bei der bisherigen Lösung mit der Bezirksschulabschlussprüfung nicht der Fall.

Unverändert bleibt dabei der Gesamtnotendurchschnitt, der für die Aufnahme an die Mittelschulen erforderlich ist. Ein direkter Zugang zum Gymnasium ist weiterhin für Schülerinnen und Schüler der Bezirksschule möglich, welche einen Notendurchschnitt von 4.7 erreicht haben. Ebenfalls wie bis anhin berechtigt der Notendurchschnitt von 4.4 für den prüfungsfreien Übertritt von der 3. Klasse der Bezirksschule<sup>31</sup> in die FMS, HMS, IMS und BMS.

Diese beiden Notendurchschnitte haben sich in der Praxis bewährt und es liegen keine Hinweise vor, die für eine Veränderung sprechen. Insbesondere kann aufgrund der sehr geringen Dropout-Quoten

<sup>30</sup> Anstelle der Noten der 2. und 3. Klasse sind im Falle der Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2016/17 eine 4. Klasse besuchen, die Noten der 3. und 4. Klasse massgebend.

<sup>31</sup> Ab Schuljahr 2014/15 dauert die Primarschule im Kanton Aargau 6 Jahre und die Oberstufe 3 Jahre (vgl. [https://www.schulen-aargau.ch/kanton/projekte/staerkung\\_volksschule/6\\_3/Pages/default.aspx](https://www.schulen-aargau.ch/kanton/projekte/staerkung_volksschule/6_3/Pages/default.aspx)).

der Aargauer Mittelschulen (rund 1 Prozent) geschlossen werden, dass eine grosse Mehrheit der aufgenommenen Mittelschülerinnen und -schüler auch tatsächlich für den jeweiligen Schultyp geeignet ist.

#### *Relevanter Notendurchschnitt für den Übertritt von der Sekundarschule an die Mittelschulen*

Sekundarschülerinnen und -schüler, welche im Abschlussjahr einen Notendurchschnitt von 5.3 oder höher erreichen, sollen die Möglichkeit erhalten, ab Schuljahr 2016/17 prüfungsfrei in die HMS, IMS, FMS oder BMS übertreten zu können. Dabei gilt der Fächerkanon, welcher in Kapitel 3.3.4 festgelegt ist. Aufgrund der erhobenen Daten wird dies für knapp 6% der Schülerschaft zutreffen (6% von 2'400 = 144 Lernende). Mit diesem hohen Notendurchschnitt sollen ausschliesslich sehr gute Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule, welche grundsätzlich auch die Bezirksschule erfolgreich bestehen würden, die Möglichkeit erhalten, über die Erfahrungsnoten direkt an eine Mittelschule übertreten zu können. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass alle Schülerinnen und Schüler, welche den geforderten Notenschnitt erreichen, in eine Mittelschule übertreten. Viele gute Sekundarschülerinnen und -schüler absolvieren erfahrungsgemäss eine Berufslehre – oft mit Berufsmaturität.

Grundlage für diesen Notendurchschnitt ist eine Datenerhebung, welche im Sommer 2013 vom Departement BKS durchgeführt wurde. Aus jedem Bezirk des Kantons Aargau wurden von je zwei Schulen die Noten des Zwischenberichts und des Jahreszeugnisses sämtlicher Schülerinnen und Schüler der 4. Klasse der Sekundarschule<sup>32</sup> (Schuljahr 2011/12 und 2012/13) in anonymisierter Form eingeholt. Die angeforderten Daten wurden zu nahezu 100% an das Departement weitergeleitet. Dadurch konnte eine Datenbasis<sup>33</sup> zusammengestellt werden, auf deren Grundlage der übertrittsrelevante Notendurchschnitt begründet werden kann.

Aufgrund der Datenbasis kann festgehalten werden, dass im Abschlussjahr der Sekundarschule von den Schülerinnen und Schülern folgende Notendurchschnitte erreicht werden:

Notendurchschnitt	Anzahl Lernende SJ 2011/12		Anzahl Lernende SJ 2012/13	
	Zwischenbericht	Jahreszeugnis	Zwischenbericht	Jahreszeugnis
5.4 oder höher	1.2%	0%	3.1%	2.5%
5.3 oder höher	3.6%	2.6%	5.8%	5.9%
5.2 oder höher	6.6%	6%	9.8%	10.6%
5.1 oder höher	11.4%	12.3%	12.4%	15.3%
5.0 oder höher	18%	20.1%	23.1%	25%

#### *Gewichtung der Fächer*

Für den Übertritt aus der Sekundarschule werden die Fächer gleich gewichtet wie beim Übertritt aus der Bezirksschule.

Definitive Aufnahme aus der Sekundarschule:

<sup>32</sup> Nach alter Schulstruktur 5/4.

<sup>33</sup> Im Schuljahr 2012/2013 besuchten im Kanton Aargau ca. 2'400 Schülerinnen und Schüler die 4. Klasse der Sekundarschule. Für die Berechnung des übertrittsrelevanten Notendurchschnitts sind aus den 11 Bezirken jeweils die Noten der Schülerinnen und Schüler aus einer grösseren (mehr als 140 Lernende) und einer kleineren Schule (weniger als 100 Lernende) miteinbezogen worden. Es liegen Daten von gut 500 Schülerinnen und Schülern vor.

Fach	massgebende Note <sup>34</sup>	Gewichtung
Mathematik <sup>35</sup>	Jahreszeugnis 3. Klasse	doppelt
Deutsch <sup>36</sup>	Jahreszeugnis 3. Klasse	doppelt
Französisch	Jahreszeugnis 3. Klasse	einfach
Englisch	Jahreszeugnis 3. Klasse	einfach
Geschichte	Jahreszeugnis 3. Klasse	einfach
Geografie	Jahreszeugnis 3. Klasse	einfach
Biologie	Jahreszeugnis 3. Klasse	Es zählen diejenigen zwei Fächer einfach, in denen die besseren Noten erzielt wurden.
Physik	Jahreszeugnis 3. Klasse	
Chemie	Jahreszeugnis 3. Klasse	
Bildnerisches Gestalten	Jahreszeugnis 3. Klasse	Es zählen diejenigen zwei Fächer einfach, in denen die besseren Noten erzielt wurden.
Musik	Jahreszeugnis 3. Klasse	
Bewegung und Sport	Jahreszeugnis 3. Klasse	

Für den definitiven Übertritt sind die Noten des Jahreszeugnisses massgebend, für den provisorischen Übertritt nach dem ersten Semester der Abschlussklasse die Noten des Zwischenberichts der Abschlussklasse.

### 3.4 Aufnahmeprüfung an die Mittelschulen

#### Das Wichtigste in Kürze

Die Aufnahmeprüfungen an die Mittelschulen finden neu alle im gleichen Zeitraum vor den Frühlingsferien statt. Bei allen Prüfungen werden Mathematik, Deutsch, Französisch und Englisch geprüft. Für die Aufnahme in die FMS, HMS und IMS wird dieselbe Prüfung durchgeführt.

#### 3.4.1 Aufnahmeprüfung ans Gymnasium

Bisher wurde die BAP auch als Aufnahmeprüfung für das Gymnasium verwendet. Neu wird die Aufnahmeprüfung durch die aufnehmenden Mittelschulen erstellt. Sie steht Schülerinnen und Schülern offen, die aus einer Privatschule kommen oder neu in den Kanton Aargau ziehen, und Schülerinnen und Schülern, die sich im Vorjahr nicht über die vorgegebenen Übertrittsbedingungen aus der Bezirksschule fürs Gymnasium qualifizieren konnten. Die Aufnahmeprüfung können Sekundarschülerinnen und -schüler wie bis anhin nur ablegen, wenn sie einen im Anschluss an die Volksschule nachgeholt Abschluss äquivalent zur Bezirksschule (z.B. anerkannte private Anbieter) vorweisen können. Weiter steht begabten Sekundarschülerinnen und -schülern der Weg offen, bis spätestens Ende Volksschule mittels Empfehlungsverfahren an eine Bezirksschule überzutreten und sich dort mittels Notenschnitt und genügender Leistungen in den Kernfächern für die Aufnahme ans Gymnasium zu qualifizieren. Dadurch wird an der Maxime festgehalten, dass für Schülerinnen und Schüler mit einem Sekundarschulabschluss kein direkter Zugang zum Gymnasium möglich ist.

Die Aufnahmeprüfung ans Gymnasium findet neu vor den Frühlingsferien statt, also früher als bis anhin die BAP. Gründe hierfür sind die erhöhte Planungssicherheit für die Mittelschulen, die bereits im Frühjahr ihre Abteilungen und somit die Pensen der Lehrpersonen planen können, sowie die Pla-

<sup>34</sup> Anstelle der Noten der 2. und 3. Klasse sind im Falle der Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2016/17 eine 4. Klasse besuchen, die Noten der 3. und 4. Klasse massgebend.

<sup>35</sup> Es muss mindestens die Note 4 erzielt werden.

<sup>36</sup> Es muss mindestens die Note 4 erzielt werden.

nungssicherheit für die Schülerinnen und Schüler. Diese haben ebenfalls im Frühjahr Gewissheit, ob sie ans Gymnasium aufgenommen werden, und können im Falle eines Nichtbestehens eine passende Anschlusslösung, beispielsweise in der beruflichen Grundbildung, suchen. Zudem finden die Aufnahmeprüfungen, die den Zugang an die FMS, HMS, IMS und BMS ermöglichen (vgl. Kap. 3.4.2), im selben Zeitraum (jedoch nicht gleichzeitig) statt, was die Übersicht über die Prüfungssituation für die Schülerinnen und Schüler wesentlich vereinfacht.

An der Aufnahmeprüfung ans Gymnasium werden die Fächer Deutsch, Mathematik, Französisch und Englisch schriftlich geprüft. Es findet keine mündliche Prüfung statt. Dasselbe gilt auch für die Aufnahmeprüfungen an die FMS, HMS, IMS sowie an die BMS, auf die in Kap. 3.4.2 noch detailliert eingegangen wird. Dadurch, dass neu an allen Prüfungen dieselben Fächer geprüft werden und zudem immer schriftlich, kann die heute verworrene Situation (unterschiedliche Prüfungsfächer, teils mit mündlicher Prüfung und teils ohne; vgl. Tabelle 1) übersichtlich geregelt werden. Ein Bestehen der Prüfung eröffnet den Schülerinnen und Schülern eine definitive Aufnahme am Gymnasium.

### **3.4.2 Aufnahmeprüfungen an die FMS, HMS, IMS und BMS**

Bei den Aufnahmeprüfungen an die Schultypen FMS, HMS, IMS und BMS ergeben sich ebenfalls Änderungen. Heute findet eine gemeinsame Prüfung im Juni des Abschlussjahrs statt, die den Zugang an die HMS, IMS und BMS ermöglicht. Die FMS führt eine separate Prüfung im April durch, die von Sekundarschülerinnen und -schülern im Abschlussjahr, von Bezirksschülerinnen und -schülern im Folgejahr absolviert werden kann (vgl. Kap. 2.4.5). Diese Situation wird aus folgenden Gründen als ungünstig eingeschätzt.

- Der Eintritt in die Mittelschulen (ohne Maturitätslehrgang der Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene) auf Sekundarstufe II ist kantonale uneinheitlich geregelt. Während der Übertritt an das Gymnasium und die FMS im letzten Jahr an der Bezirksschule lediglich über die beiden Notenschnitte (Zwischenbericht und BAP) möglich ist, besteht für einen Eintritt in die HMS und IMS eine systemfremde und zusätzliche Möglichkeit über die Aufnahmeprüfung im Juni. Weshalb für diese beiden Vollzeitlehrgänge nun drei Möglichkeiten bestehen sollen, sich zu qualifizieren, lässt sich inhaltlich kaum begründen.
- Die Aufnahmeprüfung an die HMS und IMS findet für die Abteilungsplanung an den Mittelschulen zu spät statt und führt zu erheblichen Planungsunsicherheiten. Anders als die Berufsmittelschulen mit Berufsmaturität, die in ihrer Planung flexibler sind, da eine zusätzliche Abteilung hier bezüglich Lehrpersonennutzen und Raumbedarf wesentlich geringere Konsequenzen hat (Schülerinnen und Schüler besuchen die Berufsfachschule ohnehin, ob sie nun ein Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis mit oder ohne Berufsmaturität erlangen), sind die planerischen Probleme der vollzeitlichen Mittelschulen (Gymnasium, FMS, HMS und IMS) als gross einzustufen.

Neu handelt es sich bei der Aufnahmeprüfung an die HMS und IMS um dieselbe Prüfung wie jene an die FMS. Diese Vereinheitlichung ist möglich, da das Eintrittsniveau in all diese Lehrgänge dasselbe ist. Diese einheitliche Prüfung findet vor den Frühlingferien statt und kann von Schülerinnen und Schülern der Bezirksschule wie auch der Sekundarschule erst im Folgejahr des Volksschulabschlusses absolviert werden. Die Prüfung ermöglicht einen definitiven Zugang zum jeweiligen Schultyp.

Die Berufsfachschulen bieten für den Eintritt in die Berufsmaturität indes eine eigene Prüfung an. Die Prüfung kann bereits im Abschlussjahr der Volksschule absolviert werden und steht Schülerinnen und Schülern der Bezirks- wie auch der Sekundarschule offen. Bei Bestehen werden die Schülerinnen und Schüler definitiv aufgenommen.

Bei den Prüfungsmodalitäten wird eine Vereinheitlichung zwischen allen Mittelschultypen und der Berufsmaturität angestrebt. Die heutige Situation, dass jeder Schultyp eigene Modalitäten aufweist, ist als wenig sinnvoll einzuschätzen. Man hat sich deshalb darauf geeinigt, dass bei der Prüfung an alle Schultypen dieselben Fächer geprüft werden: Mathematik, Deutsch, Französisch und Englisch.

Alle Prüfungen finden schriftlich statt. Auf eine mündliche Prüfung wird verzichtet, da Aufwand und Ertrag in einem schlechten Verhältnis stehen.

Folgende Gründe sprechen für die vorliegende Lösung:

- Das Übertrittsverfahren des Kantons Aargau, das auf den Notenschnitten aus den abgebenden Schulen basiert, die auf Erfahrungswerten aufbauen, wird gestärkt. Lediglich Schülerinnen und Schüler, die eine duale Grundbildung mit Berufsmaturität absolvieren möchten, haben weiterhin die Möglichkeit, die Aufnahmeprüfung im Abschlussjahr der Bezirks- oder Sekundarschule zu absolvieren, da eine Prüfung im Folgejahr keinen Sinn mehr machen würde. Die Schülerinnen und Schüler stünden bereits mitten in der Lehre und könnten den lehrbegleitenden Berufsmaturitätslehrgang de facto gar nicht mehr aufnehmen.
- Die Berufsfachschulen behalten die Möglichkeit, die Aufnahmeprüfung an die BMS für Schülerinnen und Schüler im Abschlussjahr anzubieten. Durch die Tatsache, dass die Prüfung an die HMS und IMS erst im Folgejahr absolviert werden kann, werden die dualen Bildungsgänge mit Berufsmaturität zugunsten der Vollzeitlehrgänge bezüglich Eintritten eher gestärkt als geschwächt.
- Die bisherigen planerischen Unsicherheiten der Mittelschulen können gelöst werden. Bereits im Frühling können diese sehr genau einschätzen, wie viele Schülerinnen und Schüler in die jeweiligen Lehrgänge eintreten werden.
- Die Festlegung der Prüfung auf die Zeit vor den Frühlingsferien hat den Vorteil, dass Schülerinnen und Schüler, die auf einen Vollzeitlehrgang auf Sekundarstufe II aspirieren, die Prüfung aber nicht bestehen, noch genügend Zeit haben, eine andere Anschlusslösung zu finden.

Im Folgenden ist diese Lösung tabellarisch dargestellt.

Tabelle 7: Modalitäten der Aufnahmeprüfungen an die Mittelschulen und BMS

	<b>Aufnahmeprüfung Gymnasium</b>	<b>Aufnahmeprüfungen FMS, HMS und IMS</b>	<b>Aufnahmeprüfungen an die BMS</b>
Steht offen für	Bezirksschüler/-innen im Folgejahr des Abschlussjahrs Ausserkantonale Schülerinnen und Schüler aus Privatschulen	Bezirks- und Sekundarschüler/-innen im Folgejahr des Volksschulabschlusses Ausserkantonale (FMS) <sup>37</sup> Schülerinnen und Schüler aus Privatschulen	Bezirks- und Sekundarschüler/-innen im Abschlussjahr des Volksschulabschlusses Schülerinnen und Schüler aus Privatschulen
Aufnahme	definitiv	definitiv	definitiv
Prüfungsanforderungen	Anforderungen des aufnehmenden Schultyps	Anforderungen des aufnehmenden Schultyps	Anforderungen des aufnehmenden Schultyps
Zeitpunkt	vor den Frühlingsferien	vor den Frühlingsferien	vor den Frühlingsferien
Erstellung	Lehrpersonen Gymnasium unter Mitwirkung von Bezirksschullehrpersonen	Lehrpersonen der aufnehmenden Schulen unter Mitwirkung von Bezirksschul- und Sekundarschullehrpersonen	BMS-Lehrpersonen unter Mitwirkung von Bezirksschul- und Sekundarschullehrpersonen unter Leitung der Abteilung BM
Prüfungsfächer schriftlich	Deutsch, Mathematik und Französisch/Englisch (je 50%)		

<sup>37</sup> Bei den Lehrgängen, die mit einer Berufsmaturität abschliessen (WMS, IMS, BMS), absolvieren Ausserkantonale gemäss Art. 14 Abs. 3 Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung BMV; SR 412.103.1) vom 24. Juni 2009 das Aufnahmeverfahren in ihren Wohnsitzkantonen. Bestehen sie das Aufnahmeverfahren dort, so sind sie auch im Kanton Aargau für die entsprechenden Bildungsgänge zugelassen.

Wegleitung	Wegleitung für Aufnahmeprüfung Gymnasium	Wegleitung für Aufnahmeprüfung FMS, HMS, IMS	Wegleitung für Aufnahmeprüfung BMS
------------	--	--	------------------------------------

### 3.4.3 Zuständigkeiten für die Erstellung und Validierung der Aufnahmeprüfungen

Die Aufgaben der Aufnahmeprüfung ans Gymnasium werden von Lehrpersonen der Gymnasien gemeinsam mit Lehrpersonen der Bezirksschule erstellt. Die Aufgaben für die Prüfung an die FMS, HMS und IMS werden von Lehrpersonen der aufnehmenden Schulen gemeinsam mit Lehrpersonen der Sekundarschule und der Bezirksschule erstellt. Bei der Leitung von Erstellung und Validierung der Aufnahmeprüfungen wechseln sich die aufnehmenden Schulen gemäss einem zu definierenden Turnus ab. Die Prüfungsaufgaben für die Prüfung an die BMS werden von Lehrpersonen der aufnehmenden Schulen, unter Einbezug der abgebenden Schulen, erstellt. Für die Erstellung, Organisation und Durchführung der Aufnahmeprüfung ist die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule des Departements BKS verantwortlich.

Die Erstellung und Validierung wird nicht mehr, wie dies bis anhin bei der BAP, der FMS-Aufnahmeprüfung und der BMS/HMS/IMS-Aufnahmeprüfung der Fall war, durch Aufnahmeprüfungskommissionen geleitet. Bei der Aufnahmeprüfung an die BMS/HMS/IMS ist dieser Prozess im Übrigen bereits vorgespurt: Durch die Revision der Verordnung über die Berufsmaturität an Berufsmittelschulen (V Berufsmaturität BMS; SAR 422.251), die per 1. August 2014 in Kraft getreten ist, vollziehen die BMS, die HMS und die IMS diese Änderung der Zuständigkeit.<sup>38</sup>

Durch den Verzicht auf Aufnahmeprüfungskommissionen können der Prozess der Erstellung und Validierung verschlankt sowie professionalisiert und finanzielle Ressourcen gespart werden. Der Aufwand der Schulleitung und der Fachlehrpersonen der kantonalen Schulen der Sekundarstufe II ist Teil ihres Berufsauftrags und wird über das Globalbudget der jeweiligen Schulen abgegolten. Der Aufwand der Lehrpersonen der Sekundarschule / Bezirksschule wird auf Basis der Verordnung über Prüfungsentschädigungen (SAR 165.173) abgegolten.

Die genauen Modalitäten zur Erstellung wie auch zur Validierung werden in drei Prüfungsreglementen festgehalten. Ein Prüfungsreglement regelt die Modalitäten, nach denen die Aufnahmeprüfung ans Gymnasium erstellt und validiert wird. Zwei weitere Prüfungsreglemente halten die Modalitäten fest, die für die Erstellung der Prüfungen an die FMS/HMS/IMS sowie weiter an die BMS Gültigkeit haben.

### 3.5 Übertritt an die Mittelschulen im Einzelfall per Aufnahmegesuch

In Einzelfällen wird es vorkommen, dass Schülerinnen und Schüler der Sekundar- und Bezirksschule im Abschlussjahr nicht in allen übertrittsrelevanten Fächern Erfahrungsnoten vorweisen können. Dies wird unter anderem der Fall sein, wenn eine spät immigrierte Schülerin oder ein spät immigrierter Schüler gemäss § 14 Abs. 1 der Verordnung über die Volksschule vom 27. Juni 2012 (SAR 421.313) in einem relevanten Fach dispensiert wird oder eine Schülerin / ein Schüler aufgrund einer längeren krankheitsbedingten Abwesenheit in einem oder mehreren Fächern nicht über die nötige Anzahl Leistungsbelege zur Berechnung der Erfahrungsnote verfügt. Diesen Schülerinnen und Schülern steht der ordentliche Zugang in ein Gymnasium oder in eine andere Mittelschule über den erforderlichen Notendurchschnitt nicht offen.

Der Übertritt erfolgt in einem solchen Fall auf Basis einer Gesamtbeurteilung der Klassenlehrperson. Empfohlen werden Schülerinnen und Schüler, welche das Leistungspotential für die entsprechende Mittelschule aufweisen und eine günstige Entwicklungsprognose von der verantwortlichen Lehrperson erhalten. Die Empfehlung für den prüfungsfreien Übertritt durch die Klassenlehrperson ist von

<sup>38</sup> Neu ist in § 6 der V BMS ausgeführt, dass die Berufsmaturität, die Handels- und die Informatikmittelschule die Prüfungsaufgaben erarbeiten und für eine geeignete Validierung sorgen.

der Schulleitung zu bestätigen. Die Eltern haben ein schriftliches Aufnahmegesuch zusammen mit den offiziellen Zeugnisdokumenten (bei krankheitsbedingter Absenz inkl. ärztlichem Zeugnis) und mit dem Empfehlungsschreiben der abgebenden Schule direkt an die gewünschte Mittelschule zu richten. Über das Aufnahmegesuch entscheidet die Schulleitung der aufnehmenden Schule. Der Entscheid für einen provisorischen Übertritt auf Gesuch an eine ausserkantonale Mittelschule wird durch das Departement BKS gefällt.

Die Tabelle 8 zeigt auf, um was für Einzelfälle es sich handelt und an welchen Schulen sie unter obigen Voraussetzungen trotzdem aufgenommen werden können.

Tabelle 8: Auflistung der Kriterien für eine Aufnahme auf Gesuch

Kriterium	Es handelt sich um folgende Schülerinnen und Schüler:	Zulassung für folgende Schulen:
Dispensation gemäss § 14 Abs. 1 der Verordnung über die Volksschule (SAR 421.313)	Spät immigrierte Jugendliche, die im Fach Französisch dispensiert sind und an dessen Stelle das Wahlfach Italienisch während der Volksschule besucht haben.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gymnasium</li> <li>• HMS</li> <li>• IMS</li> <li>• FMS</li> </ul>
Individuelle Lernziele aufgrund Anderssprachigkeit gemäss § 26 der Promotionsverordnung (SAR 421.352)	Spät immigrierte Jugendliche, bei denen aufgrund ihrer Anderssprachigkeit in einem oder mehreren übertrittsrelevanten Fächern individuelle Lernziele vereinbart worden sind.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gymnasium</li> <li>• HMS</li> <li>• IMS</li> <li>• FMS</li> <li>• BMS</li> </ul>
Fehlen einer oder mehrerer Erfahrungsnoten aufgrund längerer krankheitsbedingter Absenz (körperliche oder psychische Erkrankung)	Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer länger andauernden krankheitsbedingten Absenz nicht alle übertrittsrelevanten Erfahrungsnoten vorweisen können und für die eine Repetition des letzten Schuljahrs aufgrund ihres aktuellen Lernstands und Leistungspotenzials als nicht zielführend eingeschätzt wird.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gymnasium *</li> <li>• HMS</li> <li>• IMS</li> <li>• FMS</li> <li>• BMS</li> </ul>
Begabungsförderung gemäss § 13 Abs. 2e der Verordnung über die Volksschule	<p>A Für Schülerinnen und Schüler mit besonderer Förderung im Leistungssport (Nachwuchsförderung) ist ein Übertritt trotz Dispensation in einem oder mehreren übertrittsrelevanten Erweiterungsfächern möglich, sofern sie im zweitletzten Volksschuljahr gute Leistungen im dispensierten Fach / in den dispensierten Fächern vorweisen können.</p> <p>B Für Schülerinnen und Schüler ist ein Übertritt in die Berufsmaturität trotz Dispensation in einem oder mehreren übertrittsrelevanten Erweiterungsfächern aufgrund einer Begabungsförderung möglich, sofern das entsprechende Erweiterungsfach im künftig besuchten BM-Typ nicht promotionsrelevant ist (z.B. beim BM-Typ "Gestaltung und Kunst" wird der Besuch des Fachs "Bildnerisches Gestalten" im letzten Volksschuljahr vorausgesetzt).</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• A) Sportabteilung im Gymnasium *</li> <li>• B) BMS</li> </ul>

Vorzeitige Aufnahme an ein Gymnasium aufgrund einer Hochbegabung	Sehr begabte Schülerinnen und Schüler können auf Gesuch hin nach Abschluss der zweitletzten Klasse der Bezirksschule vorzeitig an ein Gymnasium wechseln. Da bei Vorliegen einer Hochbegabung nach Möglichkeit nicht die letzte sondern eine vorhergehende Bezirksschulklasse übersprungen werden soll, werden nur sehr gut begründete Gesuche bewilligt.	• Gymnasium
--	---	-------------

\* nur für Schülerinnen und Schüler der Bezirksschule

Das Vorgehen bei einem Übertritt von Schülerinnen und Schülern mit einer Dispensation an der Volksschule ist auf Basis der obigen Ausführungen durch die aufnehmenden Schulen in einem Reglement auszuführen. Dasselbe gilt auch im Falle einer vorzeitigen Aufnahme am Gymnasium von hochbegabten Schülerinnen und Schülern der Bezirksschule.

Schülerinnen und Schüler, die an der Volksschule von gewissen Fächern dispensiert waren, müssen an den Mittelschulen und der Berufsmaturität sämtliche Fächer besuchen und die entsprechenden Promotionsbedingungen erfüllen. Eine Dispensation ist an der Sek II Stufe im Gegensatz zur Volksschule nicht mehr möglich.<sup>39</sup> Dies gilt auch für Spätmigrierte, welche die üblichen Promotionsbestimmungen zu erfüllen haben. Schülerinnen und Schüler ohne eine entsprechende Vorbildung im Französischen können aber gemäss § 5 Abs. 3 der Maturitätsverordnung an Stelle von Französisch Italienisch als Grundlagenfach ab der 1. Klasse anrechnen lassen. Dasselbe gilt auch für Schülerinnen der HMS und IMS (vgl. die Anhänge der jeweiligen Schultypen der Mittelschulverordnung, SAR 423.121). Bei der FMS kann frei zwischen den Grundlagenfächern Französisch und Italienisch gewählt werden. An der BMS hingegen muss das Fach Französisch zwingend besucht werden.

Weist eine Schülerin / ein Schüler beim Eintritt in eine Mittelschule oder in eine Berufsmaturität eine diagnostizierte Behinderung (in der Regel körperliche und sensorische Behinderungen inkl. Autismus) auf, so kann durch die Schulleitung der aufnehmenden Schule ein Nachteilsausgleich gemäss § 3a der Maturitätsverordnung (SAR 423.152) gewährt werden.

#### 4. Rechtsgrundlagen

Die Bestimmungen zu den Laufbahnentscheiden sind in § 13a und die Bestimmungen zum Eintritt sowie Wechsel des Schultyps innerhalb der Oberstufe in § 24 des Schulgesetzes (SAR 401.100) festgehalten.

Die Promotionsbestimmungen an der Volksschule werden in der Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule (Promotionsverordnung, SAR 421.352) geregelt. In der Verordnung über die Übertrittsprüfungen in die Sekundar- und Bezirksschule (Übertrittsprüfungsverordnung; SAR 421.355) sind die Zulassungs-, die Prüfungs- sowie die Übertrittsbedingungen für den Wechsel in einen bestimmten Oberstufentyp festgelegt.

Die Aufnahme an die Mittelschulen (ohne Maturitätslehrgang der Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene) ist in § 32 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 (SAR 401.100) und in § 4 des Dekrets über die Mittelschulen vom 20. Oktober 2009 (Mittelschuldekret, SAR 423.120) verankert. Die Detailregelungen zum Übertritt an die Mittelschulen sind in der Verordnung zur Bezirksschulabschlussprüfung (SAR 421.751) sowie der Mittelschulverordnung (SAR 423.121) zu finden. In der

<sup>39</sup> In § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Promotion und die Maturität an den Mittelschulen (Maturitätsverordnung; SAR 423.152) ist festgehalten, dass die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler lehrplanbezogen erfolgt und alle Leistungskomponenten umfasst. Auch in der übergeordneten Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitäts-Anerkennungsverordnung, MAV; SR 413.11) des Bundes wird die Möglichkeit einer Dispensation nicht eingeräumt.

Verordnung Berufsmaturität BMS (SAR 422.251) sind die Detailregelungen für den Zugang zur Berufsmaturität an Berufsmittelschulen verankert.

## **5. Erläuterungen zu einzelnen Paragrafen**

### **Verordnung über die Laufbahnentscheide (Promotionsverordnung)**

#### **§ 12 Marginalie**

Die Marginalie wird ergänzt durch die Wendung „in der 2.-5. Klasse“. Dieser Ergänzung bedarf es, weil der Titel 3.2 neu „2.-6. Klasse“ lautet. Es soll klar zum Ausdruck gebracht werden, dass die hier beschriebenen Promotionsbedingungen nur für die 2. bis 5. Klasse gelten.

#### **§ 12a (neu)**

Es wird neu unter der Marginalie „Übertritt an die Oberstufe“ verankert, dass die Eltern sowie die Schülerin oder der Schüler seitens der verantwortlichen Lehrperson im Zusammenhang mit dem Übertritt in die Oberstufe über die schulischen Leistungen und die Lernfortschritte bereits während des 2. Semesters der 5. Klasse und zusätzlich im Laufe des 1. Semesters der 6. Klasse informiert werden müssen. Dabei teilt die verantwortliche Lehrperson den Eltern und ihrem Kind mit, welcher Oberstufentyp für die Schülerin oder den Schüler gestützt auf den Leistungsstand am ehesten in Frage kommt und informiert über allfällige Förderungsmöglichkeiten. Diese Information kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

Besteht bei den Eltern oder dem Schüler beziehungsweise der Schülerin nach der schriftlichen Information der Bedarf, ein vertiefendes Gespräch hinsichtlich der erfolgten Information zum Übertritt in die Oberstufe zu führen, so hat die verantwortliche Lehrperson ein solches Gespräch durchzuführen. Es sind dabei die oben erwähnten Aspekte zu thematisieren.

#### **§ 13 Marginalie, Abs. 1 lit. a und b, Abs. 2 lit. b und c**

Neu wird in Abs. 1 lit. a verankert, dass eine Schülerin oder ein Schüler in den Kernfächern statt "überwiegend gute bis sehr gute Leistungen" neu "gute bis sehr gute Leistungen" und in den Erweiterungsfächern anstatt "überwiegend genügende" "überwiegend gute" Leistungen aufweisen muss. Anstelle der Begriffe "Selbstständigkeit, Problemlösefähigkeit und Auffassungsgabe" wird neu in Abs. 1 lit. b der Begriff "Selbstkompetenz" verankert. Für die Beurteilung der Selbstkompetenz einer Schülerin oder eines Schülers hat eine Lehrperson folgende sieben Aspekte zu überprüfen: erscheint ordnungsgemäss zum Unterricht, beteiligt sich aktiv am Unterricht, erledigt Arbeiten selbstständig und zuverlässig, organisiert den Arbeitsplatz zweckmässig, arbeitet zielorientiert und schätzt die eigenen Fähigkeiten richtig ein. Den Lehrpersonen wird bereits heute ein entsprechendes Formular zur Beurteilung der Selbstkompetenz zur Verfügung gestellt.

In Abs. 2 wird neu zusätzlich explizit festgelegt, dass eine Schülerin oder ein Schüler, der oder die für den Übertritt in die 1. Klasse der Sekundarschule empfohlen wird, sich bezüglich Selbstkompetenz auszeichnen muss. Des Weiteren wird neu in Abs. 2 lit. a verankert, dass eine Schülerin oder ein Schüler in den Erweiterungsfächern anstatt "überwiegend genügende" "überwiegend genügende bis gute" Leistungen aufweisen muss.

#### **§ 14 Abs. 2 und 3**

Da die Übertrittsprüfungen per Ende des Schuljahrs 2016/17 abgeschafft werden, kann der Begriff "prüfungsfrei" gestrichen werden. Zudem kann Abs. 3, in dem auf die Prüfungsmöglichkeit hingewiesen wird, aufgehoben werden.

## **§ 16**

Zeigt sich im Laufe des 1. Semesters der 1. Klasse der Realschule, dass eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund ihrer oder seiner Kompetenzen der Sekundarschule zugeteilt werden kann, dann soll es neu bereits nach dem 1. Semester der 1. Klasse möglich sein, den Oberstufentyp zu wechseln. In Abs. 1 lit. a wird daher verankert, dass die Gesamtbeurteilung im Laufe des 1. Semesters der 1. Klasse für die Empfehlung massgebend sein kann, sofern die übrigen Voraussetzungen ebenfalls erfüllt sind.

In Abs. 1 lit. b wird ebenfalls neu der Begriff "Selbstkompetenz" verwendet. Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen unter § 13 hiervoor verwiesen.

In Abs. 2 wird die Wendung "die Schulpflege kann gestatten" durch die Wendung "die Schulpflege prüft den unmittelbaren Übertritt und entscheidet darüber" ersetzt. Dies zielt darauf, dass mehr Schülerinnen und Schüler unmittelbar in die nächsthöhere Klasse übertreten können, weil die Schulpflegen eine Prüfung der Sachlage vornehmen müssen und es ihnen nicht nur freigestellt ist.

Schülerinnen und Schüler, die nach dem 1. Semester der 1. Klasse der Realschule den Oberstufentyp wechseln, treten gestützt auf Abs. 3 direkt in das 2. Semester der 1. Klasse der Sekundarschule ein.

## **§ 17**

Neu wird in Abs. 1 festgehalten, dass das Übertrittsgespräch nicht nur auf Gesuch der Eltern, sondern auch auf Vorschlag der verantwortlichen Lehrperson stattzufinden hat. Dies entspricht der heutigen Praxis.

Da die Übertrittsprüfungen per Ende des Schuljahrs 2016/17 abgeschafft werden, kann der Begriff "prüfungsfrei" in Abs. 2 gestrichen werden. Zudem kann Abs. 3, in dem auf die Prüfungsmöglichkeit hingewiesen wird, aufgehoben werden.

## **§ 18 Abs. 2, 2<sup>bis</sup> und 3**

Wie bereits am Ende der 1. Klasse ist neu auch am Ende der 2. Klasse der Sekundarschule keine Repetition mehr möglich, falls eine Schülerin oder ein Schüler die Promotionsbedingungen nicht erfüllt. Es erfolgt eine Zuweisung in die entsprechende Klasse der Realschule. In Ausnahmefällen ist weiterhin die freiwillige Repetition gemäss § 6 der Promotionsverordnung möglich. Neu wird in Abs. 2<sup>bis</sup> festgelegt, dass einer Beschwerde gegen einen Zuweisungsentscheid der Schulpflege keine aufschiebende Wirkung zukommt. Damit wird der Entscheid der Schulpflege sofort vollstreckbar. Wird aber Beschwerde gegen einen Entscheid erhoben, kann die Beschwerdeinstanz die aufschiebende Wirkung gewähren.

## **§ 19**

In diesem Paragraphen geht es um den Übertritt von der Sekundar- in die Bezirksschule. Hinsichtlich der Änderungen wird auf die Ausführungen unter § 16 (Übertritt von der Real- in die Sekundarschule) hiervoor verwiesen.

## **§ 20**

Neu wird in Abs. 1 festgehalten, dass das Übertrittsgespräch nicht nur auf Gesuch der Eltern, sondern auch auf Vorschlag der verantwortlichen Lehrperson stattzufinden hat. Dies entspricht der heutigen Praxis.

Da die Übertrittsprüfungen per Ende des Schuljahrs 2016/17 abgeschafft werden, kann der Begriff "prüfungsfrei" in Abs. 2 gestrichen werden. Zudem kann Abs. 3, in dem auf die Prüfungsmöglichkeit hingewiesen wird, aufgehoben werden.

## **§ 21 Abs. 2, 2<sup>bis</sup> und 3**

Wie bereits am Ende der 1. Klasse ist neu auch am Ende der 2. Klasse der Sekundarschule keine Repetition mehr möglich, falls eine Schülerin oder ein Schüler die Promotionsbedingungen nicht erfüllt. Es erfolgt eine Zuweisung in die entsprechende Klasse der Realschule. In Ausnahmefällen ist weiterhin die freiwillige Repetition gemäss § 6 der Promotionsverordnung möglich. Neu wird in Abs. 2<sup>bis</sup> festgelegt, dass einer Beschwerde gegen einen Zuweisungsentscheid der Schulpflege keine aufschiebende Wirkung zukommt. Damit wird der Entscheid der Schulpflege sofort vollstreckbar. Wird aber Beschwerde gegen einen Entscheid erhoben, kann die Beschwerdeinstanz die aufschiebende Wirkung gewähren.

## **Fremdaufhebung**

Infolge Abschaffung der Übertrittsprüfungen kann die Verordnung über die Übertrittsprüfung in die Sekundar- und Bezirksschule (Übertrittsprüfungsverordnung; SAR 421.355) aufgehoben werden. Die Ausserkraftsetzung erfolgt per 1. August 2016.

## **Verordnung über die Mittelschulen (Mittelschulverordnung)**

### **Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen**

Bei der Mittelschulverordnung drängte sich eine Totalrevision auf, weil insbesondere die Paragraphen betreffend die Aufnahme an die Mittelschulen neu strukturiert und inhaltlich geändert oder teilweise vollständig aufgehoben wurden. Des Weiteren konnten mittels der Totalrevision nicht mehr geltende Anhänge und Bestimmungen gänzlich aus dem Erlass entfernt werden.

Soweit die Paragraphen in der totalrevidierten Fassung der Mittelschulverordnung inhaltlich der geltenden Version der Mittelschulverordnung entsprechen, wird hinsichtlich des Kommentars zu den einzelnen Bestimmungen einerseits auf die Ausführungen im Bereinigten Bericht vom 28. April 2010 (RRB Nr. 2010-000682 vom 19. Mai 2010) und andererseits auf diejenigen im Bereinigten Bericht vom 11. Dezember 2013 zur Einführung des International Baccalaureate Diploma Programme (RRB Nr. 2014-000017) verwiesen.

### **Ingress**

Inhaltlich entspricht der Ingress der bislang geltenden Version der Mittelschulverordnung. Der aufgeführte Artikel der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität in der Fassung vom 30. November 1998 wurde durch den entsprechenden Artikel der aktuellen Verordnung ersetzt.

### **§§ 1 und 2**

Die beiden Paragraphen entsprechen inhaltlich der bislang geltenden Version der §§ 1 und 2 der Mittelschulverordnung.

### **§ 3**

§ 3 Abs. 1 entspricht inhaltlich der bislang geltenden Version von § 3 der Mittelschulverordnung. Abs. 2 der bislang geltenden Version der Mittelschulverordnung wird neu in § 31 verankert.

### **§§ 4-6**

Die drei Paragraphen entsprechen inhaltlich der bislang geltenden Version der §§ 4-6 der Mittelschulverordnung.

## **§ 7**

Dieser Paragraph muss lediglich geändert werden, weil die Verordnung über die Volksschule vom 27. Juni 2012 (SAR 421.313) totalrevidiert und die Bestimmung betreffend die schulfreien Tage in der vorerwähnten Verordnung in einem neuen Paragraphen verankert wurde. Ansonsten entspricht sie vom Inhalt her der bislang geltenden Version von § 7 der Mittelschulverordnung.

## **§ 8**

§ 8 Abs. 1 sowie Abs. 2 entsprechen inhaltlich der bislang geltenden Version von § 8 der Mittelschulverordnung. Jedoch wird in Abs. 2 lit. b neu verankert, dass auch die Schulleitung pädagogisch sinnvolle Anordnungen treffen darf.

## **§§ 9-11**

Die drei Paragraphen entsprechen inhaltlich der bislang geltenden Version der §§ 9-11 der Mittelschulverordnung.

## **§ 12**

Bislang war die Altersgrenze bei "in der Regel bei 18 Jahren" angesetzt. Neu soll das vollendete 18. Altersjahr als fixe Altersgrenze festgelegt werden. Grund dafür ist, dass damit für die Schülerinnen und Schüler klar festgelegt ist, bis wann ein Eintritt in eine 1. Klasse der Mittelschule erfolgen kann.

## **§ 13**

Mit diesem Paragraphen werden das Anmeldeverfahren und der Anmeldetermin festgelegt. Gemäss dem neuen Abs. 1 können sich die Schülerinnen und Schüler mit Zustimmung der Eltern bis spätestens zum 28. Februar bei der gewünschten Mittelschule anmelden. Dieser Termin ist bislang in § 4 Abs. 1 der V BAP festgelegt und etabliert, d.h. bei den abgebenden Schulen bekannt. Deshalb wird daran festgehalten. Ausserdem wird festgehalten, dass die Anmeldung über die Anmeldeplattform des BKS zu erfolgen hat. Detaillierte Ausführungen zum Anmeldeprozedere, wie sie bisher in § 4 Abs. 1 der V BAP zu finden waren, erübrigen sich dadurch.

In § 13 Abs. 2 wird verankert, bis zu welchem Zeitpunkt die Mittelschulen seitens der Bezirks- und Sekundarschulen darüber informiert werden müssen, welche der angemeldeten Schülerinnen und Schüler definitiv in die Mittelschule eintreten werden.

## **§ 14**

Hinsichtlich der Aufnahme und der Berechnung des Notendurchschnitts wird auf die Ausführungen unter 3.3.5 hiervoor verwiesen. Die Fächer und deren Gewichtung sind in den Anhängen 25 beziehungsweise 26 der Mittelschulverordnung verankert.

## **§ 15**

Neu ist, dass auch Sekundarschülerinnen und -schüler prüfungsfrei in die Handels-, Informatik- oder Fachmittelschule eintreten können. Der arithmetisch auf eine Dezimalstelle gerundete Notendurchschnitt, der mindestens erreicht werden muss, liegt bei den Bezirksschülerinnen und -schülern bei 4.4. Die Sekundarschülerinnen und -schüler müssen mindestens einen Notendurchschnitt von 5.3 erzielen, um an eine Mittelschule aufgenommen zu werden. Im Übrigen wird hinsichtlich der Aufnahme und der Berechnung des Notendurchschnitts auf die Ausführungen unter 3.3.5 hiervoor verwiesen. Die Fächer und deren Gewichtung sind in den Anhängen 25, 26, 27 beziehungsweise 28 der Mittelschulverordnung verankert.

## **§ 16**

Diese Regelung entspricht inhaltlich den bislang geltenden §§ 4b Abs. 2 der V BAP und 14 Abs. 3 der Mittelschulverordnung. Die Bestimmung bezweckt, dass Schülerinnen und Schüler, die ein Zwischenjahr, wie beispielsweise einen Sprachaufenthalt im Ausland, absolvieren, ihre Übertrittsberechtigung an eine Mittelschule beibehalten und nicht verlieren.

## **§ 17**

Gemäss § 17 Abs. 1 werden nur Schülerinnen und Schüler an die Aufnahmeprüfung an das Gymnasium zugelassen, die entweder im Vorjahr die Abschlussklasse der Bezirksschule absolviert haben oder über eine der Bezirksschule äquivalente Vorbildung verfügen. Gemeint sind damit hauptsächlich Privatschulen oder Schulen im Ausland. Bezirksschülerinnen und -schüler haben die Möglichkeit, sich während der Abschlussklasse über den Notenschnitt für den provisorischen respektive definitiven Übertritt an das Gymnasium zu qualifizieren. Eine dritte Chance soll ihnen während desselben Schuljahrs nicht mehr zur Verfügung stehen. Die Aufnahmeprüfung können sie deshalb erst im Folgejahr nach der Abschlussklasse absolvieren. Abs. 2 enthält nahezu dieselbe Regelung für die Aufnahmeprüfung an die Handels-, Informatik- und Fachmittelschule. An diese sind, anders als bei der Aufnahme ans Gymnasium, wie bis anhin auch Schülerinnen und Schüler aus der Sekundarschule zugelassen. Allerdings können die Sekundarschülerinnen und -schüler die Aufnahmeprüfung nicht mehr im Abschlussjahr der Volksschule absolvieren, sondern erst im Folgejahr. Dies deshalb, weil sie neu, genau gleich die Absolventinnen und Absolventen der Bezirksschule, auch die zweimalige Möglichkeit (provisorisch über den Zwischenbericht, definitiv über das Jahreszeugnis) haben, sich über einen Notenschnitt zu qualifizieren.

## **§ 18**

In § 18 Abs. 1 wird festgehalten, dass die Leitung der Aufnahmeprüfung bei der jeweils zuständigen Mittelschule liegt. Dies stellt eine Vereinfachung gegenüber dem status quo dar. Heute ist eine eigene erziehungsrätliche Kommission zuständig für die Erstellung der FMS-Aufnahmeprüfung. Eine andere erziehungsrätliche Kommission wiederum hat die Leitung inne bei der Erstellung der Bezirksschulabschlussprüfung, die auch als Aufnahmeprüfung an das Gymnasium dient. Wer eine HMS oder IMS besuchen möchte, legt die BMS-Aufnahmeprüfung ab; diese wiederum steht unter der Leitung der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule des Departements Bildung, Kultur und Sport. Um dieser unübersichtlichen und ressourcenaufwendigen Situation entgegenzutreten, hat man sich dafür entschieden, dass die Leitung der Aufnahmeprüfungen bei jeweils einer Schule je Prüfung liegt; diese wird jedes Jahr durch das Departement Bildung, Kultur und Sport nach dem Rotationsprinzip bestimmt. Kommissionen, die bisher die Leitung der Prüfungen innehatten, werden von dieser Aufgabe entlastet.

Wie auch beim prüfungsfreien Übertritt sollen sich die Schülerinnen und Schüler, die eine Aufnahmeprüfung absolvieren möchten, gestützt auf Abs. 2 bis spätestens zum 28. Februar anmelden.

## **§ 19**

Da prozentual gesehen nur wenige Schülerinnen und Schüler eine Aufnahmeprüfung absolvieren, ist es vorgesehen, dass im Jahresturnus jeweils eine Mittelschule die Aufnahmeprüfung an das Gymnasium und eine andere diejenige an die Handels-, Informatik- und Fachmittelschule durchführt. Das Departement Bildung, Kultur und Sport legt jeweils die Prüfungstermine und -orte in Absprache mit der Rektorenkonferenz fest. Anschliessend erfolgt eine öffentliche Ausschreibung.

## **§ 20**

Bislang entspricht die Aufnahmeprüfung an das Gymnasium inhaltlich der Bezirksschulabschlussprüfung. Die Aufnahmeprüfungen an die Handels-, Informatik- und Fachmittelschule orientieren sich

gemäss geltendem Recht am Stoff der letzten Klasse der Sekundarschule. In § 20 Abs. 1 wird nun festgehalten, dass sich die jeweilige Aufnahmeprüfung, d.h. die Aufnahmeprüfung für das Gymnasium und diejenige für die Handels-, Informatik- und Fachmittelschulen, am Anforderungsprofil des aufnehmenden Schultyps orientiert. Es ist kein Ziel dieser Neuformulierung, die Prüfungen künftig schwieriger zu gestalten. Die Schülerinnen und Schüler, die über die Prüfung eintreten, reüssieren in der Regel, die Passung stimmt. Vielmehr geht es darum, klar aufzuzeigen, dass die Prüfung auf dem Anforderungsprofil der aufnehmenden Schule stattfindet und darum nur durch Schülerinnen und Schüler bestanden wird, welche die Mindestanforderungen des abgebenden Schultyps weit übertreffen. Es geht somit primär darum, eine andere Aussenwirkung zu signalisieren. Nichtsdestotrotz wird künftig ebenso wie heute der im abgebenden Schultyp vermittelte "Stoff" (heute würde man wohl eher von Kompetenzen sprechen) Grundlage der Prüfungen bilden. Dies ist dadurch sichergestellt, dass die Prüfungen von Lehrpersonen der abgebenden und der aufnehmenden Schulen gemeinsam verfasst werden.

In den Abs. 2 und 3 von § 20 wird verankert, dass sowohl die Gymnasien als auch die Handels-, Informatik- und Fachmittelschulen (es gibt eine einheitliche Aufnahmeprüfung für alle drei Schultypen) für die Schulen je eine einheitliche Prüfungswegleitung erarbeiten und diese dem Departement Bildung, Kultur und Sport zur Genehmigung unterbreiten müssen.

## **§ 21**

Sowohl anlässlich der Aufnahmeprüfung an das Gymnasium als auch derjenigen an die Handels-, Informatik- und Fachmittelschulen werden die Fächer Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik in schriftlicher Form geprüft. Mündliche Prüfungen finden keine statt.

## **§ 22**

Die Bestehensnorm für die Aufnahmeprüfung an das Gymnasium sowie für diejenige an die Handels-, Informatik- und Fachmittelschulen ist dieselbe wie für die Aufnahmeprüfung an die lehrbegleitenden Berufsmittelschulen. Dies macht insofern Sinn, weil auch die Bedingungen für den prüfungsfreien Übertritt an die Mittel- und die Berufsmittelschulen im Grossen und Ganzen dieselben sind.

## **§ 23**

In Abs. 1 wird verankert, dass die Schülerinnen und Schüler, welche die jeweilige Aufnahmeprüfung bestehen, definitiv in den entsprechenden Schultyp an der Mittelschule aufgenommen werden. Gemäss Abs. 2 entscheidet die Schulleitung mittels beschwerdefähigen Entscheids über die Auf- bzw. Nichtaufnahme einer Prüfungskandidatin beziehungsweise eines Prüfungskandidaten. In Abs. 3 wird festgehalten, dass die Aufnahmeprüfung nur einmal wiederholt werden kann.

## **§ 24**

Die bislang geltenden Regelungen von § 4b Abs. 2 V BAP, § 14 Abs. 3 Mittelschulverordnung und § 1<sup>bis</sup> V Berufsmaturität BMS sehen vor, dass ein bestimmter Notendurchschnitt respektive eine bestandene Aufnahmeprüfung zum Eintritt auf Beginn eines der beiden auf die Prüfung folgenden Schuljahrs berechtigen. Da es den Schülerinnen und Schülern, die eine Aufnahmeprüfung absolvieren und bestehen, ebenfalls ermöglicht werden soll, ein Zwischenjahr zu absolvieren, wird mit § 24 eine entsprechende Regelung in die neue Mittelschulverordnung aufgenommen.

## **§ 25**

In § 25 wird geregelt, welche Konsequenzen es hat, wenn ein Schüler oder eine Schülerin anlässlich der Aufnahmeprüfung eine unredliche Handlung begeht.

## § 26

Ausnahmsweise soll eine Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in eine 1. Klasse einer Mittelschule zulässig sein, wenngleich diese den relevanten Notendurchschnitt für die prüfungsfreie Aufnahme nicht erzielt haben. Bedingung für die Beanspruchung dieser Ausnahmeregelung ist, dass ein wichtiger Grund vorliegt, der es einer Schülerin oder einem Schüler objektiv verunmöglichte, den verlangten Notendurchschnitt zu erreichen. Dies kann aus verschiedenen Gründen der Fall sein, Kap. 3.5 liefert hier einen Überblick. Zusätzlich muss ein Empfehlungsschreiben der abgebenden Oberstufenschule vorliegen, aus dem hervorgeht, welche Prognose der Schülerin oder dem Schüler für das Erreichen der Lernziele des gewünschten Schultyps gestellt wird. Die Schulleitung der Mittelschule, bei welcher das Gesuch eingereicht wird, entscheidet im Rahmen einer Gesamtbeurteilung darüber, ob die Schülerin oder der Schüler provisorisch in die 1. Klasse der Mittelschule aufgenommen wird oder nicht.

Für Schülerinnen und Schüler, die ausserkantonale eine Schule besuchen möchten, braucht es eine andere Entscheidungsinstanz. Hier entscheidet das Departement Bildung, Kultur und Sport nicht über die Aufnahme an die ausserkantonale Schule, dies liegt nicht in der Entscheidkompetenz des Kantons Aargau, sondern darüber, ob eine gesuchstellende Person an eine Mittelschule des Kantons Aargau aufgenommen werden könnte. Ein solcher Entscheid ist eine zwingende Voraussetzung für eine Kostentragung eines ausserkantonalen Schulbesuchs. Ins Gewicht fällt dies insbesondere für Schülerinnen und Schüler aus dem Fricktal, die in der Regel Schulen der Kantone Basel-Landschaft oder Basel-Stadt besuchen. Zusätzlich zu diesem Entscheid des Kantons Aargau können je nach Schultyp weitere Aufnahmebedingungen der aufnehmenden Kantone zum Tragen kommen. Während für Schülerinnen und Schüler, die ausserkantonale eine HMS oder IMS besuchen möchten, der Entscheid des Departements Bildung, Kultur und Sport für einen Übertritt ausreicht (§ 14 Abs. 3 der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität vom 24. Juni 2009; SR 412.103.1), müssen für einen Übertritt an eine Fachmittelschule oder ein Gymnasium gemäss Art. 5 Abs. 3 des Regionalen Schulabkommens über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009; SAR 400.300) auch die Aufnahmebestimmungen des aufnehmenden Kantons erfüllt sein. Die Bestimmungen des Vertrags über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern des Kantons Aargau an basellandschaftlichen Gymnasien (SAR 420.530) werden dadurch nicht beeinträchtigt.

## § 27

In § 27 der Mittelschulverordnung wird die Aufnahme von sehr leistungsstarken Schülerinnen und Schülern nach der zweitletzten Klasse der Bezirksschule in eine 1. Klasse des Gymnasiums geregelt. Bisher ist dieser Fall auf Verordnungsstufe noch nicht geregelt, anders als ein Überspringen an der Volksschule, das durch § 7 der Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule abgedeckt ist. Basis für diese Festlegung der vorzeitigen Aufnahme bildet § 7 Abs. 1 des Dekrets über die Mittelschulen (Mittelschuldekret; SAR 423.120). Hier wird der Regierungsrat ermächtigt, die Ausgestaltung der besonderen Angebote, Teilnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren für sehr leistungsfähige und leistungswillige Schülerinnen und Schüler zu regeln.

Ein frühzeitiger Übertritt kommt nur für sehr begabte Schülerinnen und Schüler der Bezirksschulen in Frage. Er führt nur an den Schultyp mit den höchsten kognitiven Anforderungen, das Gymnasium, nicht jedoch an einen anderen Mittelschultyp. Nur am Gymnasium werden sehr begabte Schülerinnen und Schüler im nötigen Ausmass gefordert und nur das Gymnasium gewährleistet den direkten Anschluss an ein Hochschulstudium.

Die Modalitäten für eine vorzeitige Aufnahme sind in einem Merkblatt aufzuzeigen. Wichtig ist hierbei insbesondere, dass die Schulleitung der Bezirksschule in Absprache mit den Eltern und der Schülerin beziehungsweise dem Schüler den Antrag zu stellen hat, die Schulpflege der abgebenden Schule muss das Gesuch formell unterstützen. Die Schulleitung der Mittelschule, bei welcher das Gesuch

eingereicht wird, entscheidet im Rahmen einer Gesamtbeurteilung darüber, ob die Schülerin oder der Schüler provisorisch in die 1. Klasse des Gymnasiums aufgenommen wird oder nicht. Der Entscheid für Schülerinnen und Schüler, die ausserkantonale an eine Mittelschule übertreten möchten, wird durch das Departement Bildung, Kultur und Sport gefällt, vgl. hierzu die Ausführungen zu § 25. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Kap. 3.5 verwiesen.

## **§ 28**

§ 28 entspricht inhaltlich der bislang geltenden Version von § 16 der Mittelschulverordnung. Neu sind die Leistungen im Zeugnis der Abschlussklasse der Bezirksschule und nicht mehr die Leistungen an der Bezirksschulabschlussprüfung massgebend, weil diese abgeschafft und nicht mehr durchgeführt wird.

## **§ 29**

§ 29 entspricht inhaltlich der bislang geltenden Version von § 16a der Mittelschulverordnung.

## **§ 30**

§ 30 entspricht inhaltlich der bislang geltenden Version von § 17 der Mittelschulverordnung.

## **§ 31**

Es handelt sich hierbei um eine Bestimmung, die nur in Ausnahmefällen zum Zuge kommen soll. Sie soll dann Anwendung finden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht regulär das öffentliche Bildungssystem der Schweiz durchlaufen hat und deshalb nicht über ein Zertifikat verfügt, das eine Aufnahme an eine Mittelschule erlauben würde, aber dennoch die (kognitiven) Voraussetzungen für einen Übertritt mitbringt. Meist sind dies Schülerinnen und Schüler, die aus dem Ausland zugezogen sind, teilweise auch solche aus der privaten Schulung.

Zu § 31 Abs. 1: Der erste Satz entspricht inhaltlich der bislang geltenden Version von § 3 Abs. 2 der Mittelschulverordnung. Hinsichtlich der Aufnahme ins Hospitium wird neu zwischen Schülerinnen und Schülern unterschieden, die um eine Aufnahme in eine 1. Klasse und diejenigen, die um eine Aufnahme während des laufenden Lehrgangs, d.h. in eine höhere Klasse, ersuchen. Schülerinnen und Schüler, die als Hospitantinnen und Hospitanten in eine 1. Klasse einer Mittelschule eintreten wollen, dürfen die Sekundarstufe I nicht oder nicht regulär durchlaufen haben. Dies kann damit begründet werden, dass Schülerinnen und Schüler, welche die Oberstufe ohne Unterbruch durchlaufen haben, bereits über die Möglichkeit verfügen, sich entweder prüfungsfrei oder dann mittels Aufnahmeprüfung für eine Mittelschule zu qualifizieren. Eine dritte Option soll ihnen deshalb nicht offen stehen. Bei Schülerinnen und Schülern, die hingegen um Aufnahme ins Hospitium in eine höhere Klasse ersuchen, wird die vorerwähnte Einschränkung nicht gemacht. Es ist nämlich möglich, dass sich Schülerinnen und Schüler die nötigen Kompetenzen, die einen Eintritt in eine höhere Klasse ermöglichen, anderweitig angeeignet haben. Die Möglichkeit einer Aufnahme in eine höhere Klasse entspricht dementsprechend in begründeten Einzelfällen der geltenden Praxis.

Abs. 2 entspricht inhaltlich der bislang geltenden Version von § 30 Abs. 1 der Mittelschulverordnung.

In Abs. 3 wird festgehalten, dass die Schulleitung den Entscheid fällt, wer als Hospitantin oder Hospitant und anschliessend als Schülerin oder Schüler aufgenommen wird.

## **§ 32**

§ 32 Abs. 1 und 2 entsprechen inhaltlich der bislang geltenden Version von § 30 Abs. 2 und 3 der Mittelschulverordnung.

### **§ 33**

§ 33 entspricht inhaltlich der bislang geltenden Version von § 14 Abs. 3 der Mittelschulverordnung und § 4b Abs. 3 der V BAP. Die vorliegende Regelung gilt selbstverständlich auch für Schülerinnen und Schüler, die mittels Aufnahmeprüfung in ein Gymnasium eingetreten sind.

### **§§ 34-55**

Die neuen §§ 34-55 entsprechen inhaltlich der bislang geltenden Version der §§ 26 bis 29a und 31 bis 47 der Mittelschulverordnung. Sie erhalten lediglich aufgrund der Totalrevision der Mittelschulverordnung eine neue Nummerierung.

### **§ 56**

In Abs. 1 wird eine Übergangsregelung für Schülerinnen und Schüler verankert, die im Schuljahr 2016/17 nach dem "alten System" eine 4. Klasse der Bezirks- oder Sekundarschule besuchen. Die Abs. 2 und 3 entsprechen inhaltlich den bislang geltenden Abs. 2 und 5 von § 48 der Mittelschulverordnung. Die bislang geltenden Abs. 1, 3, 4 und 6 von § 48 der Mittelschulverordnung müssen nicht mehr in die totalrevidierte Fassung der Mittelschulverordnung übernommen werden.

### **§ 56**

Die totalrevidierte Mittelschulverordnung wird per 1. August 2016 in Kraft gesetzt.

### **Anhänge der Mittelschulverordnung**

Die bislang geltenden Anhänge 1, 5 und 8 in der Mittelschulverordnung werden nicht mehr benötigt und daher nicht in die totalrevidierte Fassung der Mittelschulverordnung übernommen. Die weiteren bislang geltenden Anhänge werden hingegen in der totalrevidierten Fassung der Mittelschulverordnung verankert. Sie werden alle neu nummeriert.

Neu werden der aktuelle Lehrplan der Handelsmittelschule (Anhang 14) und derjenige der Informatikmittelschule (Anhang 16; dieser entspricht inhaltlich demjenigen der Handelsmittelschule) nicht mehr durch Verweisung publiziert, sondern direkt in der Mittelschulverordnung verankert. Ebenfalls in der Mittelschulverordnung direkt publiziert werden der Lehrplan der Fachmittelschule (Anhang 18) und derjenige des Fachmaturitätslehrgangs Pädagogik (Anhang 20). Inhaltlich handelt es sich um denselben Anhang.

Neu werden die Anhänge 25-28 in die Mittelschulverordnung aufgenommen. In diesen ist die Berechnung des Notendurchschnitts für die prüfungsfreie Aufnahme an eine Mittelschule verankert.

### **Fremdaufhebung**

Die Verordnung über die Abschlussprüfung an den Bezirksschulen und den ordentlichen Übertritt an die Mittelschulen (Verordnung Bezirksschulabschlussprüfung, V BAP) vom 13. November 1972 (SAR 421.751) kann aufgehoben werden, da die Bezirksschulabschlussprüfung ab Schuljahr 2016/17 nicht mehr durchgeführt wird.

Da eine Totalrevision der Mittelschulverordnung durchgeführt wurde, kann die geltende Version der vorerwähnten Verordnung aufgehoben werden.

## **Verordnung über die Berufsmaturität an Berufsmittelschulen (SAR 422.251)**

### **§ 1 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup>**

In § 1 Abs. 1 müssen lit. a und b. geändert werden, weil die Bezirksschulabschlussprüfung nicht mehr durchgeführt wird. Der arithmetisch auf eine Dezimalstelle gerundete Notendurchschnitt, der mindestens erreicht werden muss, liegt bei den Bezirksschülerinnen und -schülern bei 4.4. Die Sekundarschülerinnen und -schüler müssen mindestens einen Notendurchschnitt von 5.3 erzielen, um prüfungsfrei an eine Berufsmittelschule aufgenommen zu werden. Der relevante Notendurchschnitt muss entweder am Ende der Abschlussklasse oder am Ende des 1. Semesters der Abschlussklasse der Bezirks- beziehungsweise Sekundarschule erzielt werden. Im Übrigen wird hinsichtlich der Aufnahme und der Berechnung des Notendurchschnitts auf die Ausführungen unter 3.3.5 hiervor verwiesen. Die Fächer und deren Gewichtung sind in den Anhängen 1, 2, 3 beziehungsweise 4 der V Berufsmaturität BMS verankert.

Die geänderte Regelung von Abs. 1<sup>bis</sup> entspricht inhaltlich dem bislang geltenden § 4b Abs. 2 der V BAP. Die Bestimmung bezweckt, dass Schülerinnen und Schüler, die ein Zwischenjahr, wie beispielsweise einen Sprachaufenthalt im Ausland, absolvieren, ihre Übertrittsberechtigung an eine Berufsmittelschule beibehalten und nicht verlieren. Die Regelung bedarf einer sprachlichen Anpassung, weil die Bezirksschulabschlussprüfung nicht mehr durchgeführt wird ab dem Schuljahr 2016/17.

### **§ 1a (neu)**

Diese Regelung entspricht sinngemäss der geltenden Version von § 4b Abs. 3 der V BAP.

### **§ 5 Abs. 2**

§ 5 Abs. 2 bedarf einer Änderung, weil die Schulleitungen der Berufsmittelschulen in Bezug auf die Aufnahmeprüfung ab dem Schuljahr 2016/17 nicht mehr mit der Handels- und der Informatikmittelschule zusammen arbeiten. Die Aufnahmeprüfungen an die Berufsmittelschulen und die Handels- beziehungsweise Informatikmittelschulen werden separat organisiert und durchgeführt.

### **§ 5a**

§ 5a Abs. 1 wird geändert, weil die Berufsmittelschulen im Zusammenhang mit der Aufnahmeprüfung ab dem Schuljahr 2016/17 nicht mehr mit den Handels- und den Informatikmittelschulen zusammen arbeiten. Die Aufnahmeprüfungen an die Berufsmittelschulen und die Handels- beziehungsweise Informatikmittelschulen werden separat organisiert und durchgeführt. Einer einheitlichen Prüfungswegleitung bedarf es deshalb nicht.

### **§ 6**

§ 6 wird geändert, weil die Berufsmittelschulen im Zusammenhang mit der Aufnahmeprüfung ab dem Schuljahr 2016/17 nicht mehr mit den Handels- und den Informatikmittelschulen zusammen arbeiten. Die Aufnahmeprüfungen an die Berufsmittelschulen und die Handels- beziehungsweise Informatikmittelschulen werden separat organisiert und durchgeführt. Die Erarbeitung der Prüfungsaufgaben muss deshalb nicht gemeinsam erfolgen.

### **§ 7**

Anstatt der Wendung "Lehrplan der 4. Klasse der Sekundarschule" wird neu in § 7 Abs. 1 von "Anforderungsprofil der aufnehmenden Schule" gesprochen. Es ist kein Ziel dieser Neuformulierung, die Prüfungen künftig schwieriger zu gestalten. Die Schülerinnen und Schüler, die über die Prüfung eintreten, reüssieren in der Regel, die Passung stimmt. Vielmehr geht es darum, klar aufzuzeigen, dass

die Prüfung auf dem Anforderungsprofil der aufnehmenden Schule stattfindet und darum nur durch Schülerinnen und Schüler bestanden wird, welche die Mindestanforderungen des abgebenden Schultyps weit übertreffen. Es geht somit primär darum, eine andere Aussenwirkung zu signalisieren. Nichtsdestotrotz wird künftig ebenso wie heute der im abgebenden Schultyp vermittelte "Stoff" (heute würde man wohl eher von Kompetenzen sprechen) Grundlage der Prüfungen bilden. Dafür werden die Lehrpersonen sorgen, die bei der Erarbeitung der Prüfungsaufgaben mitwirken.

### **§ 8 Abs. 1 und 3**

Die Aufnahmeprüfung für die Richtung Wirtschaft und Dienstleistung für die Berufsmaturität nach der Lehre orientiert sich am Ausbildungsniveau, das die Kaufleute EFZ E-Profil erreicht haben. Alle anderen Richtungen orientieren sich am Niveau, welches in den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik am Ende der Sekundarstufe erreicht werden sollte, die Anforderungen entsprechen also denen der Berufsmaturität während der Lehre. Deshalb wird neu auf eine separate Prüfung für die Berufsmaturität nach der Lehre (ausser in der Richtung Wirtschaft und Dienstleistung) verzichtet, die Kandidatinnen und Kandidaten werden gemäss den §§ 5-7 zusammen mit den Kandidatinnen und Kandidaten der Berufsmaturität während der Lehre geprüft.

### **Anhänge der V Berufsmaturität BMS**

Neu werden die Anhänge 1-4 in die V Berufsmaturität BMS aufgenommen. In diesen ist die Berechnung des Notendurchschnitts für die prüfungsfreie Aufnahme an eine Berufsmittelschule verankert.

### **Verordnung über die Handelsmittelschule (SAR 423.155)**

#### **§ 21**

In § 21 der geltenden V HMS wird auf Anhang 6 der geltenden Mittelschulverordnung verwiesen. Da diese totalrevidiert wird, erhält Anhang 6 eine neue Nummerierung.

#### **§ 30**

Die Übergangsbestimmung kann vollständig aufgehoben werden, weil an den Handelsmittelschulen keine Schülerinnen und Schüler mehr den Unterricht besuchen, auf welche die Bestimmung anwendbar ist.

### **Verordnung über die Informatikmittelschule (SAR 423.342)**

#### **§ 20**

In § 20 der geltenden V IMS wird auf Anhang 9 der geltenden Mittelschulverordnung verwiesen. Da diese totalrevidiert wird, erhält Anhang 9 eine neue Nummerierung.

#### **§ 28**

Die Übergangsbestimmung kann vollständig aufgehoben werden, weil an den Handelsmittelschulen keine Schülerinnen und Schüler mehr den Unterricht besuchen, auf welche die Bestimmung anwendbar ist.

### **Fremdaufhebung**

Die Verordnung über die Abschlussprüfung an den Bezirksschulen und den ordentlichen Übertritt an die Mittelschulen (Verordnung Bezirksschulabschlussprüfung, V BAP) vom 13. November 1972 (SAR

421.751) wird aufgehoben, da die Bezirksschulabschlussprüfung ab Schuljahr 2016/17 nicht mehr durchgeführt und die Verordnung somit obsolet wird.

## 6. Auswirkungen

### 6.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die Aufhebung der Übertrittsprüfung von der Primarschule an die Oberstufe sowie der BAP beinhaltet ein Sparpotential für den Kanton. Die jährlichen Kosten für die Übertrittsprüfung von der Primarschule an die Oberstufe betragen 68'000 Franken, die Kosten für die BAP 175'000 Franken. Dieser Betrag setzt sich aus den Lohnkosten der Kommissionsmitglieder, den Druckkosten sowie den Spesen zusammen. Diese Kostenreduktion durch den Wegfall der BAP ist bereits in Kap. 5.1 der Botschaft des Regierungsrats an den Grossen Rat vom 17. November 2010 (GR.10.338) festgehalten.

Nicht enthalten sind die internen Aufwendungen der Abteilung Volksschule, der Korrekturaufwand der Bezirksschullehrpersonen sowie der Zeitaufwand im Erziehungsrat. Die Bezirksschullehrpersonen wenden während der unterrichtsfreien Zeit (vier Wochen aufgrund des frühzeitigen Schuljahresabschlusses in der letzten Klasse der Bezirksschule) rund eine Woche für die Korrektur der Arbeiten im Rahmen der BAP auf. Nach wie vor wird jedoch eine Aufnahmeprüfung ans Gymnasium angeboten. Diese wurde bisher durchgeführt, indem die Aufgaben der BAP verwendet wurden. Die Erstellung der Aufnahmeprüfung an das Gymnasium löst insofern neue Kosten aus (s. dazu Details in Tabelle 9).

Anstelle der BMS/HMS/IMS-Aufnahmeprüfung und der FMS-Aufnahmeprüfung werden künftig eine BMS-Aufnahmeprüfung und eine HMS/IMS/FMS-Aufnahmeprüfung angeboten. Da die beiden neuen Prüfungen durch weniger Schülerinnen und Schüler besucht werden (Sekundarschülerinnen und -schüler können neu über den Notenschnitt direkt übertreten), ergibt sich hier ein Einsparpotential. Darüber hinaus wird auch die bisher allein für die FMS geltende Aufnahmeprüfung obsolet, die Kosten hierfür entfallen. Die Spesen für Erstellung und Korrektur im Kalenderjahr 2013 beliefen sich auf 19'000.- Franken. Dies sind Kosten, die mit der Neuregelung teilweise eingespart werden können.

Tabelle 9 stellt die Kosten, die durch die übertrittsrelevanten Prüfungen vor und nach der Revision verursacht werden, gegenüber. Das Einsparpotential durch das neue Prüfungsregime liegt voraussichtlich bei rund 244'000.- Franken.

Es wird dabei von folgenden Berechnungsgrundlagen ausgegangen: Pro Arbeitstag werden gemäss Verordnung über Prüfungsentschädigungen (SAR 165.173) 320.- Franken vergütet. Für die Organisation der BMS-Aufnahmeprüfung werden drei Tagessätze (960.- Franken) vergütet. Bei den Mittelschulen ist dies Teil des Berufsauftrags der Schulleitungen.

Weiter werden für die Berechnung der Kosten nach der Revision folgende Annahmen getroffen:

- Die Erstellung einer Prüfung dauert 3.5 Tage (inkl. Validierung).
- Pro Arbeitstag werden 20 Prüfungen pro Lehrperson korrigiert.
- Voraussichtliche Anzahl Probanden nach der Revision: Gymnasium 20, FMS 60, HMS/IMS 60

Tabelle 9: Kosten für die übertrittsrelevanten Prüfungen vor und nach der Revision

	Kosten vor der Revision		Kosten nach der Revision	
	Erstellung der Prüfungen	Prüfungskorrekturen/Kommission	Erstellung der Prüfung	Prüfungskorrekturen
Übertrittsprüfung	35'000	33'000	0	0

Primar - Oberstufe				
BAP	175'000		0	0
Gymnasium	0	0	4'480	1'280
FMS	9'500 <sup>40</sup>	9'500	4'480	3'840
HMS/IMS	5'440	0		3'840
BMS		0	5'440	0
<b>Zwischentotal</b>	<b>224'940</b>	<b>42'500</b>	<b>14'400</b>	<b>8960</b>
<b>Total</b>		<b>267'440</b>		<b>23'360</b>
<b>Einsparpotential (gerundet)</b>				<b>244'000</b>

## 6.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Berufsbildung und Allgemeinbildung sollen gleichwertig nebeneinander stehen. Mit der Vorlage sollen keine unerwünschten Eingriffe auf diese Balance bewirkt werden. Dazu werden gezielt Massnahmen ergriffen. Damit soll auch in Phasen von geburtenschwachen Jahrgängen bei den Schulabgängern gewährleistet werden, dass entsprechend den individuellen Fähigkeiten der Jugendlichen gut ausgebildete junge Menschen in den Arbeitsmarkt eintreten, deren Potenzial möglichst optimal gefördert und genutzt werden kann.

## 6.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die Möglichkeit, den Leistungstyp in der Oberstufe bereits nach dem ersten Semester des 1. Oberstufenjahres zu wechseln, sowie das neu auf Erfahrungsnoten basierende Übertrittsverfahren von der Sekundarschule an die Mittelschulen fördern die Durchlässigkeit des Bildungssystems und tragen damit zur Erhöhung der Chancengerechtigkeit bei.

## 6.4 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Anpassung der Übertrittsverfahren hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden. In den Schulen werden jedoch die Lehrpersonen und Schulleitungsmitglieder von der Organisation, Administration, Durchführung und Korrektur der Übertrittsprüfungen und Abschlussprüfungen (für die Bezirksschule) entlastet. Damit wird im Schulbetrieb ein Quartal entlastet, das durch Feiertage, Schulreisen, Lager, Jugendfeste etc. durch viel Abwechslung oftmals strapaziert ist.

---

<sup>40</sup> Der Betrag bezieht sich auf die Ausgaben, die im Kalenderjahr 2013 angefallen sind. Er umfasst die Erstellung (inkl. Aufnahmeprüfungskommission) und Korrektur. Da die genaue Kostenteilung nicht bekannt ist, wird hier der Gesamtbetrag hälftig unter Erstellung und Korrektur aufgeteilt.

## 7. Weiteres Vorgehen

Termine	Aktivitäten
05. / 06.2015	Verabschiedung durch Regierungsrat
1.08.2016	Inkraftsetzung
ab Schuljahr 2016/17	Umsetzung der neuen Übertrittsverfahren

### Beilagen

- Synopse zur Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule (Promotionsverordnung) vom 19. August 2009
- Synopse zur Verordnung über die Mittelschule (Mittelschulverordnung) vom 19. Mai 2010 (inklusive Anhänge 25-28; die restlichen Anhänge liegen im Departement BKS zur Einsicht auf)
- Fragebogen zur Anhörung
- Empfängerliste